

**Der Präsident des
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
als Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts
beim Hessischen Landtag**

Wahlprüfungsgericht, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel

Aktenzeichen: 1042/01 - I - 2018/19528
(WPG 20/1)

Herrn
Dr. Diego Semmler

Dst.-Nr.: 0228
Durchwahl: 0561/50669-0
Datum: 19.12.2019

**Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum 20. Hessischen Landtag am
28. Oktober 2018**

Anlage

Sehr geehrter Herr Dr. Semmler,

Sie erhalten als Anlage den Beschluss vom 18.12.2019 des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


(Apitz)



Beschluss

in dem Verfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag vom
28. Oktober 2018

hat das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag aufgrund der Beratung
vom 18. Dezember 2019 durch

den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Schönstädt,
den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Prof. Dr. Poseck,
den Abgeordneten des Hessischen Landtags Bellino,
den Abgeordneten des Hessischen Landtags Frömmrich,
den Abgeordneten des Hessischen Rudolph

beschlossen:

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 28. Oktober 2018 ist
gültig.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.
Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe

A.

I.

Am 28. Oktober 2018 wurden die Abgeordneten für die 20. Wahlperiode des Hessischen Landtags gewählt. Zu dieser Wahl hatte der Landeswahlausschuss mit Beschluss vom 31. August 2018 (StAnz. 2018, S. 1044), auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird, 18 Landeslisten zugelassen.

Am 16. November 2018 stellte der Landeswahlausschuss das Wahlergebnis fest, welches der Landeswahlleiter am 3. Dezember 2018 öffentlich bekanntmachte (StAnz. 2018, S. 1397). Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift des Landeswahlausschusses sowie den Inhalt der Bekanntmachung Bezug genommen.

II.

Beim Hessischen Landtag sind 15 die Landtagswahl am 28. Oktober 2018 und deren Gültigkeit betreffende Einsprüche eingegangen.

1. Der Einspruchsführer zu 1. - A. - rügt im Wesentlichen „mangelhafte Wahl-niederschriften“ (a), einen Verstoß gegen § 10 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen i. d. Fassung vom 28. Dezember 2005 (GVBl. I 2006 S. 110 ber. S. 439 - Landtagswahlgesetz - LWG) (b), eine Falschaussage des Landeswahlleiters gegenüber der Öffentlichkeit (c) sowie „strafbare und gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen“ (d).

a) In der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses des Main-Kinzig-Kreises am 8. November 2018 habe der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 40, 41 und 42 festgestellt, dass es statistische Auffälligkeiten gegeben habe, die zu Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten einer von Prof. Wagschal erstellten Studie zur Bundestagswahl 2017 passten. Es habe in den genannten Wahlkreisen zahlreiche mangelhafte Wahl-niederschriften gegeben, weil die nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 Landeswahlordnung beizufügenden „beschlussgefassten Stimmzettel“ nicht beigelegt gewesen seien. Dies sei insbesondere im Wahlkreis 41 geübte Praxis und auch bei vorangegangenen Wahlen regelmäßig aufgetreten. Der Kreiswahlausschuss habe sich gegen stichpro-

benartige Öffnungen der Urnen und Nachzählen entschieden, weil die Stimmverteilung der Erststimmen so eindeutig zur Verteilung der Direktmandate geführt habe, dass eine geringfügige Korrektur zu keiner Ergebnisänderung bei den Direktmandaten geführt haben würde. Der Einfluss auf das Landesergebnis durch Auffälligkeiten der Zweitstimme habe vom Kreiswahlausschuss nicht überblickt werden können, weshalb die Entscheidung über Nachprüfungen an den Landeswahlausschuss übertragen worden sei.

Damit - so der Einspruchsführer zu 1. - seien Verstöße gegen die Landeswahlordnung vom Kreiswahlausschuss für den Main-Kinzig-Kreis für alle drei Wahlkreise im Main-Kinzig-Kreis dokumentiert, ohne dass der Landeswahlausschuss adäquat reagiert habe. Die Abweichungen von der statistisch erwartbaren Zahl an ungültigen Stimmen von ca. 10.000 Stimmen hätten zu einer Nachzählung bzw. Nachkontrolle auf systematische Wahlfälschungen führen müssen, da eine Verschiebung der politischen Kräfte um wenige Stimmen Einfluss auf die Regierung der nächsten fünf Jahre haben würde.

b) Für den Fall der Entstehung von Überhangmandaten werde in § 10 LWG geregelt, dass sich in diesem Fall die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze so lange erhöhe, bis die nach § 10 Abs. 3 LWG zu berechnenden Proportion erreicht sei. Die Proportion nach § 10 Abs. 3 LWG hätte auf der Grundlage von 110 Mandaten folgende Sitzverteilung ergeben: CDU 32, SPD 23, Grüne 23, Die Linke sieben, FDP neun und AfD 16. Hieraus habe sich ein Verhältnis der ehemaligen Regierungsparteien zum Restparlament von 55 zu 55 ergeben. Ein Patt an Sitzen, das auch dem Verhältnis der Wählerstimmen entspreche (Schwarz-Grün habe 1.327.422 Wähler und „der Rest“ 1.346.416 Wähler). Bei der Umsetzung des § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG habe der Landeswahlausschuss die Erhöhung der Gesamtzahl der Abgeordnetensitze bei 137 enden lassen, und zwar bei der ersten rechnerischen Möglichkeit, bei der die Mandate der CDU die Anzahl der CDU-Direktmandate (40) erreicht hätten. Die Folge sei bekannt. Das festgestellte Wahlergebnis entspreche nicht mehr der mit 110 Mandaten errechneten Proportion. Die Regierungskoalition bekomme bei dieser Rechnung ein Mandat mehr. Mit der nächsthöheren Zahl von 138 Mandaten erhalte die CDU ebenfalls 40 Mandate. Mit dieser Zielzahl sei erstmals „die nach Abs. 3 zu berechnende Proportion erreicht“. Das Patt zwischen der Regierung und Opposition sei

hergestellt. Allein die Rechnung mit der Zielzahl 138 erfülle das Landtagswahlgesetz und bilde den Wählerwillen korrekt ab.

c) Der Landeswahlleiter werde in der Hessenschau vom 7. November 2018 mit der Aussage zitiert, die Berechnung der Ausgleichsmandate sei „so komplex, dass nur ein Computer dieses schaffen kann“. Diese Aussage sei falsch. Das angewandte Verfahren nach Hare-Niemeyer werde in allen Kommunalparlamenten des Landes von Laien von Hand ausgeführt, um gleichartige Stellen zu vergeben. Das angewandte Verfahren sei erstmals 1840 in den USA bei einer Wahl verwendet worden. Diese grob falsche Aussage lege den Verdacht nahe, dass der Landeswahlausschuss sich des fehlerhaften Wahlergebnisses bewusst sei. Durch das missbräuchlich angewandte Verfahren werde die größte Fraktion, bei der realistischweise die Überhangmandate anfielen, prinzipiell bevorzugt. Eine Gleichheit der abgegebenen Stimmen sei nicht gewährleistet. Vielmehr stehe von vornherein mathematisch fest, dass die Stimmen der CDU-Wähler bei knappen Ergebnissen den Ausschlag gäben.

d) Die hohe Anzahl der statistischen Auffälligkeiten im Bereich der ungültigen Stimmen lege den Verdacht nahe, dass es zu Fälschungen in diesem Bereich gekommen sei. Wahlbezirke mit 733 Wählern und keiner ungültigen Stimme und Wahlbezirke mit 6, 7 oder gar 8 % ungültigen Stimmen ließen strafbare Handlungen vermuten. Bei einem landesweiten Stimmenvorsprung der Regierungskoalition von nur 1.004 Wählerinnen und Wählern könne eine Nachzählung der Wahlbezirke mit auffälligen ungültigen Stimmen das Wahlergebnis ändern. Der Landeswahlausschuss verhindere durch seine Weigerung, die auffälligen Wahllokale nachzuzählen, eine Strafverfolgung in den Fällen, in denen sich der Verdacht, den Prof. Wagschal in den Raum stelle, erhärten würde.

Der Landeswahlkampf von 2018 sei geprägt gewesen von einer Vielzahl von „strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen“, die ohne Zweifel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hätten. Erinnert sei an brennende Kraftfahrzeuge von Landtagskandidaten, an Angriffe auf grundgesetzlich geschützte Wohnungen von Kandidaten und Kreistagsabgeordneten. Die Sachbeschädigungen gegen Wahlwerbemittel, Parteieigentum und Eigentum von Funktionären hätten ein noch nie dagewesenes Niveau erreicht. Das sittenwidrige Vorenthalten von kommunalen Räumen für Parteiversammlungen und öffentliche Wahlkampfveranstaltungen müsse dem Landeswahlausschuss bekannt gewesen sein.

Mit einem am 8. Januar 2019 eingegangenen Schreiben an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts erläutert der Einspruchsführer zu 1. seinen Einspruch hinsichtlich der fehlerhaften Berechnung des Ergebnisses der Landtagswahl näher. Die Proportion nach § 10 Abs. 3 LWG - bei Zugrundelegung von 110 Sitzen - ergebe mit der sog. „Kenia-Koalition“ und der „Jamaika-Koalition“ zwei mögliche Koalitionen. Auf einen Blick sei erkennbar, dass bei einer Zielzahl von 138 Abgeordneten diese Proportion wieder erreicht werde. Nur exakt mit dieser Lösung würden beide Kriterien des § 10 Abs. 5 LWG erfüllt. Das durch Überhang- und Ausgleichsmandate auf 138 Sitze vergrößerte Parlament bilde die Mehrheitsverhältnisse des aus 110 Abgeordneten bestehenden Parlaments nach § 10 Abs. 3 LWG ab. Die Intention des Gesetzgebers hätte durchaus sein können, Parteien mit Überhangmandaten zu bevorzugen. Auch ein möglichst kleines Parlament könne selbstverständlich ein Ziel von Landeswahlgesetzen sein. In verschiedenen Bundesländern gebe es solche Regelungen. Das hätte einer alternativen Wortwahl bedurft. Es wäre ein Leichtes gewesen, etwa eine Formulierung wie in Art. 44 des Bayerischen Landeswahlgesetzes zu wählen, wonach die Zahl der Sitze so lange erhöht werde, bis sich bei ihrer Verteilung für diesen Wahlkreisvorschlag die Zahl der für ihn in den Stimmkreisen errungenen Sitze ergebe. Der hessische Gesetzgeber habe sich allerdings dazu entschieden, eine andere, nämlich möglichst „gerechte“, jede Wählerstimme „gleich“ gewichtende und damit dem Wahlergebnis möglichst nahe kommende Lösung zu formulieren. Bei der Interpretation des Wortlauts von § 10 Abs. 5 LWG könnte hilfsweise die Frage gestellt werden, ob die Gesamtzahl der Abgeordneten nicht per Dreisatz ermittelt werden müsse. Die „Proportion“ des Parlaments könne analog zum Wachstum der CDU-Fraktion angepasst werden ($110/32 \cdot 40 = 137,5$). Was ebenfalls bestätige, dass von 138 Sitzen auszugehen aus. Für ein Parlament mit 137 Sitzen gebe es im Landeswahlgesetz keine Begründung. Nur die korrekte Anwendung des § 10 Abs. 5 LWG führe zu der stabilen Mehrheit für fünf Jahre, die der Gesetzgeber und letztlich die Wähler bestimmt hätten.

Der Einspruchsführer zu 1. hat zur Erläuterung seiner Auffassung weiterhin eine tabellarische Übersicht eingereicht, auf die wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

2. Der Einspruchsführer zu 2. - B. - begründet seinen am 26. November 2018 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch gegen das amtliche Endergebnis der

Landtagswahl vom 28. Oktober 2018 mit Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Landtagswahl insbesondere in der Stadt Frankfurt am Main, die für den Ausgang der Wahl erheblich seien und diese ungültig machten. In einigen Wahllokalen seien nicht alle Stimmen gezählt worden, sondern gültige Stimmen als ungültig behandelt, Stimmzettel „vergessen“ bzw. nur solche Stimmzettel gezählt worden, bei denen die Wähler/innen ihre Stimmen gesplittet, also eine/n Direktkandidaten/-in gewählt hätten, der nicht der von ihnen mit der Zweitstimme gewählten Partei angehört habe. In anderen Fällen seien die Stimmen, die dem Landeswahlleiter gemeldet und in das vorläufige amtliche Endergebnis einbezogen worden seien, nicht gezählt, sondern vom Frankfurter Wahlamt „geschätzt“ worden, da die Eingabe in das Computerprogramm „Wahlweb Hessen“ nicht möglich gewesen sei und das Wahlamt Wahllokale nicht habe erreichen können, da die dortigen Bediensteten mit den Telefonen nicht umzugehen gewusst hätten. Auch sei es zum Vertauschen von Wahlergebnissen gekommen, da das Wahlamt mit „Schmierzetteln“ gearbeitet habe und die Wahlvorstände der Wahllokale und die Mitarbeiter/innen des Wahlamts aufgrund von Zeitdruck nicht mehr in der Lage gewesen seien, die Wahlergebnisse am Telefon richtig durchzugeben bzw. das ihnen telefonisch Mitgeteilte richtig aufzuschreiben.

Die Neuauszählung einiger Wahlbezirke in Frankfurt am Main in den Tagen nach der Wahl habe nicht verhindern können, dass diese Fehler im amtlichen Endergebnis fortwirkten. Zum einen seien nicht alle Stimmen nachgezählt worden, sondern nur diejenigen von in irgendeiner Weise „auffälligen“ Wahlbezirken. Dies reiche aber nicht. Da im allgemeinem Chaos des Wahlabends im Wahlamt mit Schmierzetteln gearbeitet, der Wahlausgang teilweise „geschätzt“ und die Art und Weise der (Er-)Findung des Wahlergebnisses nicht hinreichend dokumentiert worden sei, sei nämlich nicht sicher, dass die „unauffälligen“ Wahlbezirke deshalb „unauffällig“ seien, weil dort richtig gezählt worden sei. Gerade nach dem allgemeinen Wahlausgang oder benachbarten Wahlbezirken „geschätzte“ Wahlergebnisse seien nicht auffällig, sondern entsprächen gerade aufgrund der Schätzung dem „üblichen“ Ergebnis. Aufgrund der Arbeit mit den „Schmierzetteln“ und der nicht vollständigen Dokumentation der Arbeit des Wahlamts sei daher nicht gesichert, dass alle Wahllokale, für die Schätzungen verwendet oder Ergebnisse einzelner Parteien entsprechende Erwartungen des Schmierzettelführers vertauscht worden seien, neu ausgezählt worden seien.

Eine solche Neuauszählung würde aber ohnehin nicht zu einem nachvollziehbaren „richtigen“ Wahlergebnis geführt haben. Das Wahlamt der Stadt Frankfurt am Main habe nämlich die Wahl in einer Weise durchgeführt, die die Integrität und Richtigkeit des Wahlergebnisses nicht sicherstelle. Es habe die Wahlzettel nicht durchgehend sicher verwahrt, sondern über Nacht im unverschlossenen Wahllokal liegenlassen, so dass es leicht möglich gewesen sei, Stimmzettel hinzuzufügen oder wegzunehmen. Insbesondere seien die Stimmzettel nicht versiegelt oder sonstwie sicher verwahrt worden. Es wäre also nicht sicher, dass bei einer Nachauszählung der Stimmen tatsächlich die Stimmen gezählt würden, die im Wahlzeitraum im Wahllokal abgegeben worden seien. Damit könne das Wahlergebnis auch nachträglich nicht mit der gebotenen Sicherheit festgestellt werden. Aufgrund dieser Art und Weise der Durchführung der Wahl jedenfalls in Frankfurt am Main sei es dem Landeswahlleiter gar nicht möglich gewesen, das Wahlergebnis hinreichend sicher zu ermitteln. Die Wahl sei jedenfalls in Frankfurt am Main insgesamt ungültig. Dies schlage aufgrund der Größe der Stadt Frankfurt am Main im Vergleich zum übrigen Land Hessen und des sehr knappen Wahlergebnisses auf die Landtagswahl insgesamt durch. Sei eine hinreichend verlässliche Ermittlung des Wahlergebnisses in der Stadt Frankfurt am Main nicht möglich, könne das Wahlergebnis auch für ganz Hessen nicht ermittelt werden.

3. Der Einspruchsführer zu 3. - C. - begründet seinen Einspruch damit, dass die Feststellung des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses nicht auf Zahlen aus den Wahlniederschriften als den maßgeblichen Urkunden beruhe, sondern aus den fernmündlich durchgegebenen Zahlen der einzelnen Wahlvorstände an die Gemeinden, den dann mit Hilfe der EDV zusammengestellten Stimmzahlen beim Landeswahlleiter und den danach erfolgten für die Öffentlichkeit undurchsichtigen Korrekturen der vorläufigen amtlichen Ergebnisse auf Gemeinde- oder Wahlkreisebene. Dieses Verfahren, das sich im Übrigen auch bei anderen Wahlen eingebürgert habe, erhöhe die Anfälligkeit für Irrtümer als auch Betrugsversuche. Nachdem vor allem in Frankfurt am Main deutlich geworden sei, dass erhebliche Fehler bei der Ergebnisfeststellung vorgekommen seien, sei es „unglaublich“, dass die endgültigen amtlichen Wahlergebnisse von den vorläufigen Wahlergebnissen fast nur dadurch voneinander abwichen, dass die Zahl der gültigen Stimmen gestiegen sei. In diesem Zusammenhang beruft sich der Einspruchsführer zu 3. auf eine tabellarische Übersicht der Differenz zwischen vorläufigem und endgültigem amtlichen Wahlergebnis, auf die wegen

der weiteren Einzelheiten verwiesen wird. Die dargelegten Zahlen für Hessen hätten mit den bekanntgewordenen Fällen von Irrtum oder Wahlbetrug in Frankfurt nichts zu tun. Ein systematischer Vergleich der vorläufigen amtlichen Wahlergebnisse laut mündlicher Übertragung und EDV-Eingaben mit dem endgültigen amtlichen Wahlergebnis aufgrund der Wahlniederschrift-Urkunden sei zwingend notwendig, um dem tatsächlichen Wahlergebnis näherzukommen.

Das Wahlergebnis im Wahlkreis 50 (Darmstadt II) sei bei den Erststimmen für den SPD-Bewerber im Vergleich zu den Zweitstimmen für die SPD „unglaublich“, weil es völlig aus dem Rahmen aktueller und früherer Wahlergebnisse und auch den Eindrücken und Prognosen aus dem Wahlkampf falle. Aufgrund verschiedener Auffälligkeiten und auch Informationen könnten sowohl die Ergebnisermittlung vorab als auch die Ergebnisweiterleitung dazu beigetragen haben. Dieses Beispiel zeige, dass auch die Erststimmen aufgrund der Wahlniederschriften für das endgültige amtliche Wahlergebnis maßgeblich sein müssten. Um differenziert analysieren zu können, habe die AfD-Fraktion in der Darmstädter Stadtverordnetenversammlung einige Fragen an den Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt gerichtet. Der Wahlkreis 50 zeige exemplarisch, dass es auf die öffentlich nachvollziehbare Ermittlung der Stimmergebnisse aufgrund der Wahlniederschrift-Urkunden ankomme, um mögliche Fehler bei der Stimmauswertung und Übermittlung der Stimmergebnisse qualitativ und quantitativ orten zu können.

Die Verbindung von Landtagswahl und Volksabstimmung habe die Fehleranfälligkeit vor allem der Landtagswahl erheblich erhöht. Eine beträchtliche Anzahl von Briefwählern habe den Fehler gemacht, den Stimmzettel für die Volksbefragung nicht wie vorgeschrieben in den inneren blauen Stimmzettelumschlag, sondern mit der Erklärung mit vollständiger Adresse nur in den äußeren roten Stimmzettelumschlag zu stecken. Drei externe Wahlbeobachter hätten in der Darmstädter Eleonoren-Schule die Beobachtung gemacht, dass in fast jedem Briefwahl-Stimmbezirk solche fehlerhaften Briefwahl-Unterlagen mehrfach (bis zu zehnmal) aufgetaucht seien. In den Anlagen zu den Wahlniederschriften aus Briefwahlbezirken überall in Hessen müssten sich eine erhebliche Zahl von ungeöffneten blauen Stimmzettelumschlägen in geöffneten und durchnummerierten roten Wahlbriefumschlägen befunden haben. Entweder seien die bei der Ergebnisfeststellung unberücksichtigt geblieben oder nachträglich berücksichtigt worden. Letzteres scheine zumindest in Darmstadt der

Fall gewesen zu sein. Treffe dies zu, stelle sich die Frage, wie das ohne Verletzung des Wahlgeheimnisses möglich gewesen sei. Die Wahrscheinlichkeit sei groß, dass sich die Stimmverhältnisse sowohl bei den Zweitstimmenzahlen und im Fall des Wahlkreises 50 (Darmstadt II) der Erststimmenzahlen so stark änderten, dass sich auch die Mandatsverteilung im Hessischen Landtag ändern könne. Falle dieser Wahlkreis der CDU-Kandidatin zu, würde sich die Zahl der Sitze im Hessischen Landtag um ein Überhangmandat der CDU erhöhen, was zu zwei Ausgleichsmandaten für andere Parteien und damit wieder zu anderen Mehrheitsverhältnissen führen würde.

Sein Einspruch richte sich gegen die fehlerhafte Ermittlung des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses durch generelle Nichtberücksichtigung der Wahlunterschriften-Urkunden in den wahrscheinlich meisten hessischen Wahlkreisen.

4. Der Einspruchsführer zu 4. - D. - begehrt mit Schreiben vom 26. November 2018, beim Hessischen Landtag eingegangen am 27. November 2018, die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Landtagswahl vom 28. Oktober 2018, weil er die Rechtmäßigkeit der Zulassung der Partei GRAUE PANTHER zur Wahl anzweifelt und Unregelmäßigkeiten bei den Auszählungen moniert. Der Einspruchsführer zu 4. hatte bereits am 6. Juli 2018 Widerspruch gegen die Einladung zum außerordentlichen Landesparteitag Hessen der GRAUEN PANTHER am 7. Juli 2018 und am 12. Juli 2018 Widerspruch gegen diesen Landesparteitag selbst und hierzu noch einen Nachtrag vom 30. August 2018 eingelegt. Am 1. November 2018 richtete er einen „Wahlprüfungsantrag Landtagswahl 2018 am 28.10.2018“ an den Landeswahlleiter und wendete sich schließlich mit dem Schreiben vom 26. November 2018 an die dem Wahlprüfungsgeschäft angehörenden Abgeordneten Bellino, Honka und Rudolph. Der Einspruchsführer zu 4. rügt, dass beim außerordentlichen Landesparteitag Hessen der Grauen Panther am 7. Juli 2018 Formfehler begangen worden seien. Die Bewerberinnen und Bewerber hätten keine Zeit und Gelegenheit gehabt, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zwei der Kandidaten seien gar nicht anwesend gewesen und nicht ausreichend vorgestellt worden. Zwei der anwesenden Kandidaten seien trotz Anwesenheit nicht gebeten worden, sich und ihr Programm vorzustellen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannten Schreiben verwiesen.

5. Der Einspruchsführer zu 5. - E. - wendet sich mit Schreiben vom 17. Dezember 2018, beim Hessischen Landtag als Anhang zu einer E-Mail eingegangen am selben Tag, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Hessischen Landtag. Zur Begründung führt er aus, dass es nach dem Hare-Niemeyer Verfahren grundsätzlich zwei mathematische richtige mögliche Sitzverteilungen im zukünftigen Hessischen Landtag geben könne, nämlich bei genau 137 Sitzen und genau bei 138 Sitzen. Im Landtagswahlgesetz sei nicht vorgesehen, dass die Berechnung der Ausgleichsmandate abzubrechen sei, wenn die Sitzzuteilung erstmals zur Erfüllung der Sitzansprüche der Parteien mit Überhangmandaten führe. Weder in § 10 LWG noch an anderer Stelle finde sich eine entsprechende Regelung. Vielmehr sei im Landtagswahlgesetz festgelegt, dass die Sitzanzahl so lange zu erhöhen sei, bis die zu bestehende Proportion erreicht sei. Offenkundig sei die bestehende Proportion aber bei allen 137 Sitzen nicht erreicht. Denn, wenn aus einer geradzahligen Sitzverteilung (110) eine ungeradzahlige (137) werde, werde aus einem Patt (55 Sitze für Schwarz-Grün, 55 für die Opposition) eine dünne Mehrheit (69 zu 68). Um die Proportion gemäß der Berechnung nach Hare-Niemeyer für den Landtag der 110 Mandatsträger aber durch die Hinzufügung von Überhang- und Ausgleichsmandaten zu erhalten, sei es zwingend notwendig dem zukünftigen Hessischen Landtag ein 138. Mandat hinzuzufügen. Der Einspruchsführer zu 5. beruft sich in diesem Zusammenhang auf eine von ihm vorgenommene abweichend zum festgestellten amtlichen Endergebnis berechnete Sitzverteilung, auf die wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Mit Schreiben vom 20. November 2019 hat der Einspruchsführer zu 5. seinen Einspruch weiter begründet. Er ist der Auffassung, dass sich der Sitzanspruch der CDU von 31,72 auf 39,72 erhöhe. Bei Berechnung der Ausgleichsmandate habe der Landeswahlleiter den Sitzanspruch der CDU bereits bei 39,51 enden lassen. Zur korrekten Berechnung der Gesamtanzahl der Mandate des Hessischen Landtages hätte der Landeswahlleiter anstatt des Quotienten $39,51/31,72 (= 1,24558638)$ den Quotienten $39,72/31,72 (= 1,25220681)$ benutzen müssen. Mit der danach errechneten Proportion von 137,73 Sitzen habe der Landtag aus 138 Sitzen zu bestehen und nicht aus 137. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben des Einspruchsführers zu 5. vom 20. November 2019 verwiesen.

Ergänzend beruft sich der Einspruchsführer zu 5. auf die Stellungnahme der Fraktion der ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND im Hessischen Landtag sowie ein von dieser vorgelegtes Rechtsgutachten von Prof. Dr. Elicker vom 15. November 2019.

6. Der Einspruchsführer zu 6. - F. - begehrt mit Schreiben vom 1. November 2018, beim Hessischen Landtag per Telefax eingegangen am 1. November 2018, die Wahl zum Hessischen Landtag am 28. Oktober 2018 für ungültig zu erklären. Zur Begründung führt er aus, die Begrenzung des Rechts auf Wahlprüfung auf die in Hessen Wahlberechtigten greife hier wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Sache für die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland nicht, da ein Gesetz immer im Lichte der Verfassung zu sehen sei. Da gesetzliche Fristen liefen und die Verletzung der Interessen von anderen Staaten Europas nicht auszuschließen seien, sei der Wahlprüfungsantrag gemäß Europäischer Menschenrechtskonvention geboten. Es bestehe zumindest der Anfangsverdacht der Verletzung der Rechte, die Parteien vor der illegalen Wahlfinanzierung ihrer Mitbewerber schützen sollten. Die Hessische Landtagswahl 2018 sei teilweise aus dem als Steueraufkommen konfiszierten Eigentum Dritter finanziert worden. Dieser Anfangsverdacht richte sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, gegen die gewählten Mitglieder des Landtags der SPD. Eine Sperrung des Stimmrechts im Hessischen Landtag für die bezeichneten Mitglieder des Landtags erscheine im jetzigen Zeitpunkt das mildeste rechtsstaatlich gebotene Mittel zu sein, um dem Subsidiaritätsprinzip der Europäischen Menschenrechtskonvention zu genügen.

7. Der Einspruchsführer zu 7. - G. - hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2018, beim Hessischen Landtag eingegangen per Telefax am selben Tag, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag am 28. Oktober 2018 eingelegt, ohne diesen näher zu begründen.

8. Der Einspruchsführer zu 8. - H. - hat mit Schreiben vom 12. November 2018, beim Hessischen Landtag eingegangen per Telefax am 12. November 2018, Einspruch gegen die Gültigkeit der hessischen Landtagswahl vom 28. Oktober 2018 eingelegt. Zur Begründung beruft er sich darauf, dass nach der Hessischen Verfassung jeder wahlfähige Staatsbürger erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres wahlberechtigt sei und nicht ab dem 18. Lebensjahr. Laut Medienberichten seien bei der Wahl viele rechtswidrige Vorgänge begangen worden. Viele Wahlberechtigte seien in falsche Wahlbezirke geschickt worden. Gültige Stimmen seien als ungültig gezählt worden.

Es seien Wähler zugelassen worden, die keine Wahlberechtigung nach der Hessischen Verfassung gehabt hätten, da sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten. Ein weiteres Wahlvergehen bestehe darin, dass nach Art. 75 Abs. 1 Hessische Verfassung der Landtag aus vom Volk gewählten Abgeordneten bestehen solle. Auf den Stimmzetteln seien allerdings Parteien und nicht Volksvertreter aufgeführt.

9. Der Einspruchsführer zu 9. - I. - hat mit Schreiben vom 21. November 2018, beim Hessischen Landtag eingegangen am 22. November 2018, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag vom 28. Oktober 2018 eingelegt. Zur Begründung beruft er sich darauf, dass auch nach der Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses offensichtlich immer noch Auffälligkeiten und starke Abweichungen bei den Freien Wählern zwischen Erst- und Zweitstimmen in einer Vielzahl von Wahllokalen bestünden. Die hohe Zahl von Fehlern bei der Auszählung belege, dass die Wahlhelfer nicht ausreichend geschult worden seien. Daher habe die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Nachzählungen seien aber nur bei eklatanten Auffälligkeiten erfolgt. Aufgrund der unzureichend geschulten Wahlhelfer seien aber auch ohne Auffälligkeiten massenweise Fehler bei der Stimmauszählung sehr wahrscheinlich. Unter diesen Umständen sehe er sein Recht auf Gleichheit seiner Wahlstimme nicht gewährleistet und somit verletzt.

10. Der Einspruchsführer zu 10. - Herr Dr. Diego Semmler - hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2018, beim Hessischen Landtag eingegangen am 21. Dezember 2018, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Hessischen Landtag eingelegt. Zur Begründung führt er aus, dass er sich nach Verkündung der Wahlergebnisse sämtliche veröffentlichten Zahlen aller Wahllokale angesehen und in 106 Wahllokalen statistische Auffälligkeiten festgestellt habe. Diese Auffälligkeiten bezögen sich auf die fehlerhafte Zuordnung von Stimmen der Partei FREIE WÄHLER auf andere Parteien, vornehmlich der Partei DIE PIRATEN, was zu einer systematischen Verschiebung des Ergebnisses zu Lasten der Partei FREIE WÄHLER von geschätzt bis zu 939 Stimmen führe. Diese systematische Verschiebung des Ergebnisses zu Lasten der Partei FREIE WÄHLER rechtfertige den Einspruch und die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl zum 20. Hessischen Landtag vom 28. Oktober 2018.

Die statistische Auffälligkeit ergebe sich daraus, dass der Einspruchsführer vier unabhängige Tests durchgeführt habe. Diese bezögen sich auf die Fragen, ob die Partei DIE PIRATEN auffällig viele Stimmen erhalten habe, ob eine andere Partei auffäl-

lig viele Stimmen erhalten habe, ob die Partei FREIE WÄHLER auffällig viele Stimmen verloren habe und ob es ein auffälliges Verhältnis zwischen Erst- und Zweitstimme gebe. Auffällig viele Stimmen hätte die Partei DIE PIRATEN dann, wenn es mindestens zwei mehr seien als die Partei FREIE WÄHLER hätte. Um eventuelle „Piratenhochburgen“ auszuschließen, seien die Stimmen der Direktkandidaten der Partei DIE PIRATEN bei dieser Betrachtung abgezogen worden. Die Erststimmen der Partei FREIE WÄHLER flössen in diesen Test nicht ein, damit keine Verfälschung auftrete, falls die Partei FREIE WÄHLER ungewöhnlich viele Erststimmen hätte. Die Auswertung, ob eine andere Partei auffällig viele Stimmen habe, beziehe sich auf alle anderen nicht im Landtag vertretenen Parteien. Außerdem sei die Hälfte der Stimmen der Partei DIE PIRATEN nach dem Ergebnis der Landtagswahl 2018 abgezogen worden, um eine eventuelle Migration von Wählern dieser zu anderen Parteien, insbesondere zur Partei DIE PARTEI zu berücksichtigen. Die Partei FREIE WÄHLER habe auffällig viele Stimmen verloren, wenn sie in einem Wahllokal - nach Normierung auf die Anzahl der Wahlberechtigten 2018 - mehr als fünf Stimmen verloren habe. Wurde im betreffenden Wahlkreis im Gegensatz zur letzten Landtagswahl 2013 ein Direktkandidat gestellt, halbiere sich die Anzahl der Stimmen. Sei ein Direktkandidat weggefallen, verdoppele sie sich, um zu berücksichtigen, dass ein Direktkandidat einen positiven Effekt auf die Anzahl der Zweitstimmen habe. Landesweit hätte die Partei FREIE WÄHLER fast genauso viele Zweit- wie Erststimmen. Ein auffälliges Verhältnis zwischen Erst- und Zweitstimme gebe es, wenn der Betrag der Asymmetrie in einem Wahllokal über 0,4 liege.

Insgesamt gebe es in den Endergebnissen 147 solcher statistischen Auffälligkeiten. Diese verteilten sich auf 106 Wahllokale. Hierzu beruft sich der Einspruchsführer zu 10. auf eine Übersicht, auf die wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird. Ein Wahllokal sei als auffällig bewertet worden, wenn mindestens zwei der vom Einspruchsführer durchgeführten Tests eine Auffälligkeit ergeben hätten. Dies sei bei dem vorläufigen Endergebnis bei 48 Wahllokalen der Fall gewesen. Der Landeswahlleiter sowie die betroffenen Kreiswahlleiter seien darüber in Kenntnis gesetzt worden. Ein Teil der Ergebnisse habe korrigiert werden können, so dass bei dem endgültigen Endergebnis nach dieser Definition noch 23 Wahllokale als auffällig gelten würden.

Mit den Auffälligkeiten habe der Einspruchsführer zu 10. am 1. November 2018 telefonisch den Landeswahlleiter sowie am 6. November 2018 per E-Mail alle betroffe-

nen Kreiswahlleiter konfrontiert. Das Echo der Kreiswahlleiter sei sehr unterschiedlich ausgefallen. Die Wahlleiter der Wahlkreise 18, 19, 25, 26, 27, 40, 41 und 42 hätten den vorgetragenen Befund ernst genommen und eine Überprüfung vorgenommen. Hierbei habe es sich in einem Fall herausgestellt, dass das ursprüngliche eingetragene Ergebnis korrekt gewesen sei. In 14 Fällen sei die Beanstandung gerechtfertigt gewesen und es sei eine Korrektur vorgenommen worden. Die meisten Wahlkreisleiter hätten allerdings überhaupt nicht geantwortet. Die Wahlkreisleiter der Wahlkreise 20, 47, 54, 55 sowie der Frankfurter Wahlkreise hätten gemeint, sie würden das Ergebnis mit der Niederschrift abgleichen und/oder hätten den Einspruchsführer auf das endgültige Wahlergebnis verwiesen. In diesen Wahlkreisen seien auf neun Beanstandungen Korrekturen vorgenommen worden, auf 23 jedoch nicht. Stimmen seien nicht nur in der elektronischen Übermittlung, sondern auch in den Niederschriften vertauscht worden. Das könne passieren, da die Partei DIE PIRATEN und die Partei FREIE WÄHLER direkt nebeneinander auf der Liste und auf dem Meldebogen gestanden hätten. Weiterhin sei in Wahlkreisen, in denen die Partei DIE PIRATEN keinen Wahlkreiskandidaten gestellt hätten, der Platz dieser frei und die Partei FREIE WÄHLER folge direkt auf die AfD. Würden bei einem mündlichen Abgleich innerhalb des Wahlvorstands nicht die Parteinaamen, sondern lediglich die Reihenfolge abgeglichen, erfolge der Eintrag der Zweitstimmen der Partei FREIE WÄHLER bei der Partei DIE PIRATEN. Ein Wahlvorstand, der nur die Position der Stimmen, nicht aber den Parteinaamen überprüft habe, hätte die Position einfach verwechseln können. In 22 der 23 auffälligen Wahllokale habe die Partei DIE PIRATEN keinen Direktkandidaten gestellt, so dass eine Verwechslung möglich sei. Dass eine solche Verwechslung - auch auf der Niederschrift - tatsächlich passiert sei, sei dem Einspruchsführer bekannt. Darum sei es keine ausreichende Überprüfung, nur die Stimmen mit dem Meldebogen abzugleichen, sondern die betreffenden Urnen müssten geöffnet und überprüft werden. Dies wäre eigentlich Aufgabe des Landeswahlleiters gewesen, gerade weil er Kenntnis davon gehabt habe. Dem Einspruchsführer sei kein Fall bekannt, in welchem der Landeswahlleiter die Öffnung einer Urne veranlasst habe. Vergleiche man die Erst- und Zweitstimmen, sowie die Stimmen bei der letzten Landtagswahl miteinander, fehlten bei 23 Wahllokalen definitiv Stimmen für FREIE WÄHLER. Bei 16 davon seien diese offensichtlich mit zugunsten der Partei DIE PIRATEN gewerteten Stimmen vertauscht worden. Bei dem Wahllokal Eichgrundschule in Rüsselsheim seien aller Wahrscheinlichkeit nach die Stimmen für die

Partei FREIE WÄHLER unter den 37 ungültigen Stimmen. Bei den verbleibenden sechs Wahllokalen könne der Einspruchsführer den Verbleib der Stimmen nicht klären. Möglicherweise seien diese einer anderen Partei zugerechnet worden. In diesem Zusammenhang beruft sich der Einspruchsführer zu 10. auf eine von ihm erstellte Übersicht, auf die wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

11. Der Einspruchsführer zu 11. - K. - hat mit Schreiben vom 25. November 2018, beim Hessischen Landtag eingegangen am 28. November 2018, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Hessischen Landtag eingelegt. Zur Begründung führt er aus, dass in den Unterlagen der Briefwahl an Eides statt zu erklären war, dass der Stimmzettel selbst ausgefüllt worden sei. Diese Formulierung sei formal nicht korrekt, denn es seien mit einem Stimmzettel für die Landtagswahl und einem für die Änderung der Hessischen Landesverfassung insgesamt zwei Stimmzettel abzugeben gewesen. Damit sei es möglich, dass Wähler nur einen der beiden Stimmzettel selbst ausgefüllt hätten. Der Einspruchsführer zu 11. wirft weiterhin die Frage auf, ob mit 100%iger Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass auch Nichtdeutsche eine Wahlmitteilung erhalten hätten.

12. Der Einspruchsführer zu 12. - L. - hat mit Schreiben vom 12. November 2018, beim Hessischen Landtag eingegangen am 13. November 2018, Einspruch gegen das Ergebnis der Wahl zum Hessischen Landtag vom 28. Oktober 2018 eingelegt. Zur Begründung beruft er sich auf erhebliche Unregelmäßigkeiten bei der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses in Frankfurt am Main. Die Stadt Frankfurt am Main habe es offensichtlich versäumt, die Öffentlichkeit über die erheblichen Unregelmäßigkeiten bei der Landtagswahl am 28. Oktober 2018 zu informieren. Stattdessen sei zunächst der Versuch einer Unterdrückung von Informationen unternommen worden. Dadurch trage die Stadt Frankfurt am Main zu einer Verzerrung des Wählerwillens bei. Außerdem begünstige das Verwaltungshandeln erhebliche Zweifel am ordnungsgemäßen Zustandekommen des gesamten Wahlergebnisses. Gerade im Hinblick auf die sehr knappen Mehrheitsverhältnisse im künftigen Hessischen Landtag erforderten Unregelmäßigkeiten eine Wiederholung der Landtagswahl in den betreffenden Wahlbezirken der Stadt Frankfurt am Main. Eine alleinige Nachzählung der abgegebenen Stimmzettel erscheine völlig unzureichend und intransparent. Vom Kreiswahlausschuss der Stadt Frankfurt am Main sei gegenüber der Öffentlichkeit eingeräumt worden, dass es in einigen Wahlbezirken zu der Schätzung von Wähler-

gebnissen gekommen sei. Dieses Vorgehen verfälsche den Wählerwillen auf unzulässige Weise. Ferner bestätige es die Zweifel an der Plausibilität der Stimmauszählung und erschüttere sehr massiv das Vertrauen in das demokratische System.

13. Der Einspruchsführer zu 13. - M. - hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2018, beim Hessischen Landtag eingegangen am 12. Dezember 2018, Einspruch gegen das amtliche Endergebnis der Landtagswahl vom 28. Oktober 2018 eingelegt. Zur Begründung wendet er sich zum einen gegen die Berechnung der Mandatszuteilung durch den Landeswahlleiter. Er ist der Auffassung, das Wahlrecht sei nicht konsequent angewendet worden. Im Übrigen trägt der Einspruchsführer zu 13. nahezu wortgleich die vom Einspruchsführer zu 3. geltend gemachten Rügen vor. Mit direkt an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts gerichteten Schreiben vom 4. und 29. Januar 2019 hat der Einspruchsführer zu 13. zur weiteren Untermauerung seines Einspruchs einen Schriftwechsel zwischen der AfD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt mit dem Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt zum Hergang der Wahl vorgelegt, auf den wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird. Mit Schreiben vom 7. August 2019 hat der Einspruchsführer seinen Einspruch insoweit korrigiert, als er ursprünglich von einer gesetzlich vorgegebenen Zahl von 120 Mitgliedern des Hessischen Landtags ausging.

14. Der Einspruchsführer zu 14. - N. - hat mit Schreiben vom 8. November 2018, beim Hessischen Landtag eingegangen am 12. November 2018, Einspruch gegen das Ergebnis der Wahl zum Hessischen Landtag vom 28. Oktober 2018 eingelegt. Er stützt seinen Einspruch auf einen Artikel der Frankfurter Neuen Presse vom 8. November 2018 unter der Überschrift „Stadt schickte Wähler an die falsche Urne“. Es habe anscheinend eine schwere Panne bei der Feststellung des Wahlergebnisses im ganzen Bereich der Stadt Frankfurt am Main gegeben. Aus diesem Grund habe er berechnete Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und einer zuverlässigen Erfassung des Wahlergebnisses.

15. Der Einspruchsführer zu 15. - O. - hat mit Schreiben vom 26. November 2018, beim Hessischen Landtag eingegangen am 29. November 2018, Einspruch gegen die Wahl zum 20. Hessischen Landtag am 28. Oktober 2018 eingelegt. Der Einspruchsführer zu 15. macht zur Begründung geltend, dass ihm die Ausübung seines Wahlrechts verweigert worden sei. Er beantrage, ein zentrales Wählerverzeichnis zu schaffen, in dem wahlberechtigte Bürger ohne festen Wohnsitz eingetragen würden.

Als deutschem Bürger ohne festen Wohnsitz sei ihm die Stimmabgabe an der Landtagswahl 2018 verweigert worden. Da es landesweit über 300.000 Bürger ohne festen Wohnsitz gebe, sei davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Zahl von diesen Bürgern von der Wahl ausgeschlossen gewesen sei. Dies sei umso tragischer für die Demokratie und Gleichberechtigung, da dieser Umstand mit sehr einfachen Mitteln vermeidbar gewesen wäre.

III.

Dem Präsidenten des Hessischen Landtags, den Fraktionen der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien, dem Hessischen Minister des Innern und für Sport sowie dem Landeswahlleiter für Hessen ist Gelegenheit gegeben worden, zu den Einsprüchen im Wahlprüfungsverfahren Stellung zu nehmen.

Der Landeswahlleiter für Hessen hat mit Schreiben vom 1. Juli 2019 dargelegt, dass nach seiner Ansicht keine Wahlfehler vorlägen, die zur Ungültigkeit der Landtagswahl führen könnten. Mit Schreiben vom 20. August 2019 und 11. Dezember 2019 hat der Landeswahlleiter seine Stellungnahme ergänzt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der genannten Schreiben nebst den jeweils beigefügten Anlagen Bezug genommen.

Die Fraktion der Partei ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND (AfD) im Hessischen Landtag hat mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 und 15. November 2019 Stellungnahmen eingereicht. Sie ist der Auffassung, die Sitzverteilung im Hessischen Landtag sei vom Landeswahlleiter falsch berechnet worden. Auszugehen sei von einer Gesamtzahl von 138 Abgeordneten im Hessischen Landtag. Erst bei dieser Größe des Landtags sei den Anforderungen des § 10 Abs. 3 LWG zur Berechnung der Anzahl der Abgeordneten im Hessischen Landtag genüge getan. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der genannten Schreiben sowie das von der Fraktion als Anlage zu ihrer Stellungnahme vom 15. November 2019 eingereichte Gutachten Prof. Dr. Elickers vom selben Tag verwiesen.

B.

I.

Das Wahlprüfungsgericht sieht im Wege des ihm gemäß § 15 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz in der Fassung vom 5. November 2002 (GVBl. I S. 676) - kurz: WahlPrG - eröffneten Ermessens von einer mündlichen Verhandlung ab.

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 WahlPrG kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn der Einspruch offensichtlich unbegründet ist. Die 15 Einsprüche, die die Landtagswahl vom 28. Oktober 2018 betreffen, sind offensichtlich unbegründet im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 WahlPrG.

Eine mündliche Verhandlung ist auch nicht im Hinblick auf die von Amts wegen erfolgte Prüfung der Gültigkeit der Wahl geboten. Denn diese Prüfung hat gleichfalls keine Anhaltspunkte für Wahlfehler ergeben, die für den Ausgang der Landtagswahl erheblich gewesen sind.

II.

Das Wahlprüfungsgericht stellt die Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag vom 28. Oktober 2018 fest, weil vom Wahlprüfungsgericht zu prüfende, für den Ausgang der Landtagswahl vom 28. Oktober 2018 erhebliche Wahlfehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. I S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752) - kurz: Hessische Verfassung (HV) - nicht vorliegen.

1. Eine Wahl ungültig machen gemäß Art. 78 Abs. 2 HV im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen. Das Wahlprüfungsgericht prüft gemäß § 6 Abs. 1 WahlPrG von Amts wegen oder auf Einspruch die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag.

Gegenstand der dem Wahlprüfungsgericht hiernach aufgegebenen Wahlprüfung ist die - gemessen an den Wahlanfechtungstatbeständen des Art. 78 Abs. 2 HV - korrekte Durchführung der Wahl, nicht aber die Gültigkeit der der Durchführung der Wahl zugrundeliegenden Rechtsnormen. Eine Überprüfung der Gültigkeit der Wahl im Hinblick auf Verstöße der Wahlrechtsnormen, das heißt der Vorschriften, die die

Wahlvorbereitung, den Wahlakt und die Feststellung des Wahlergebnisses betreffen, gegen höherrangiges Recht ist dem Wahlprüfungsgericht verwehrt. Als parlamentarischem Wahlprüfungsorgan fehlt dem Wahlprüfungsgericht die Zuständigkeit zur Prüfung von Normfehlern, da es Wahlrechtsnormen weder selbst verwerfen noch deren Verwerfung durch ein hierfür zuständiges Verfassungsgericht herbeiführen kann (ständige Spruchpraxis des Wahlprüfungsgerichts, vgl. zuletzt Beschluss vom 26. September 2014 - WPG 19/1-2013 - StAnz. 2014, S. 934 [936]).

Die Kompetenz zur Verwerfung von die Landtagswahlen betreffenden Gesetzen und Rechtsverordnungen wegen deren fehlender Vereinbarkeit mit der Hessischen Verfassung weist Art. 132 HV ausschließlich („nur“) dem Staatsgerichtshof als dem Verfassungsgericht des Landes Hessen zu. Soweit ein Verstoß von die Landtagswahlen betreffenden Rechtssätzen der Hessischen Verfassung oder des Landtagswahlgesetzes gegen das Grundgesetz, namentlich das in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG verankerte Homogenitätsgebot, in Rede steht, ist die Verwerfungskompetenz durch Art. 93 Abs. 1 Nr. 2, Art. 100 Abs. 1 GG beim Bundesverfassungsgericht monopolisiert.

Dem Wahlprüfungsgericht ist im Wahlprüfungsverfahren auch nicht die Rechtsmacht eingeräumt, eine verfassungsgerichtliche Normenkontrolle zu initiieren. Für die abstrakten Normenkontrollen nach Landesrecht und nach Bundesrecht fehlt dem Wahlprüfungsgericht die Antragsberechtigung (vgl. für das Landesrecht: Art. 131 Abs. 1 Var. 1 und Abs. 2 HV i. V. m. §§ 39, 40 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof [StGHG] in der Fassung vom 19. Januar 2001 [GVBl. I S. 78], zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 [GVBl. S. 158]; für das Bundesrecht: Art. 93 Abs. 1 Nr. 2, § 13 Nr. 6, §§ 76 ff des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes [BVerfGG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 [BGBl. I S. 1473], zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2017 [BGBl. I S. 3546]). Eine Befugnis zur Vorlage an die für die Normenkontrolle und -verwerfung zuständigen Verfassungsgerichte sehen Landesrecht (Art. 133 HV, § 41 StGHG) und Bundesrecht (Art. 100 Abs. 1 GG, § 13 Nr. 11, §§ 80 ff. BVerfGG) nur für Gerichte vor. Das Wahlprüfungsgericht ist kein Gericht, das rechtsprechende Gewalt ausübt, sondern ein parlamentarisches Wahlprüfungsorgan.

Vor dem Hintergrund dieser Kompetenzzuweisungen zur prinzipialen und zur inzidenten Normenkontrolle ergibt sich auch aus Art. 20 Abs. 3 GG, der den Vorrang von Verfassung und Gesetz statuiert, keine Befugnis des Wahlprüfungsgerichts zur Über-

prüfung der der Wahl zugrundeliegenden Wahlrechtsnormen auf Normfehler und zu an eine solche Kontrolle anknüpfenden Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl. Denn die in Art. 20 Abs. 3 GG vorgesehene materielle Bindung an Verfassung und Gesetz begründet nicht notwendig zugleich die Zuständigkeit jedes Normadressaten zur Prüfung der Gültigkeit und gegebenenfalls zur Verwerfung der Rechtssätze, an die die Bindungswirkung anknüpft (ständige Spruchpraxis des Wahlprüfungsgerichts, vgl. zuletzt Beschluss vom 26. September 2014 - WPG 19/1-2013 - StAnz. 2014, S. 934 [936] m. w. N.).

2. Die die Landtagswahl vom 22. September 2013 betreffenden 15 Einsprüche sind unter Berücksichtigung des Kontrollumfangs des Wahlprüfungsgerichts offensichtlich unbegründet im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 WahlPrG.

Offensichtlich unbegründet ist ein Einspruch, wenn eindeutig auszuschließen ist, dass die in ihm enthaltenen Beanstandungen der Kontrolle des Wahlprüfungsgerichts unterfallende und für den Ausgang der Wahl erhebliche Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, begründen können (ständige Spruchpraxis des Wahlprüfungsgerichts, vgl. zuletzt Beschluss vom 26. September 2014 - WPG 19/1-2013 - StAnz. 2014, S. 943 [936]). Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn die Unbegründetheit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf der Hand liegt. Die offensichtliche Unbegründetheit im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 WahlPrG kann vielmehr auch das Ergebnis einer gründlichen Prüfung sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. September 1990 - 2 BvE 2/90 -, BVerfGE 82, 316, 319 f.). Aus dieser kann sich nämlich - wie hier - ergeben, dass die Einsprüche ohne Erfolg bleiben und eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, da diese weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht einen Erkenntnisgewinn erwarten lässt.

a) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 1. ist unter Zugrundelegung des dargestellten Maßstabs offensichtlich unbegründet, da damit keine ergebnisrelevanten Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV aufgezeigt werden.

aa) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 WahlPrG muss der Einspruch nicht nur innerhalb eines Monats beim Landtag eingegangen, sondern auch mit Gründen versehen sein. Dies verlangt, dass der Einspruchsführer unter Angabe konkreter, der Überprüfung zu-

gänglicher Tatsachen einen Wahlfehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV darlegt. Nicht belegte Vermutungen oder bloße Andeutungen, dass es zu Wahlfehlern gekommen sein kann, genügen dem Begründungserfordernis des § 7 Abs. 1 Satz 2 WahlPrG dagegen nicht (ständige Spruchpraxis des Wahlprüfungsgerichts, vgl. zuletzt Beschluss vom 26. September 2014 - WPG 19/1-2013 - StAnz. 2014, S. 934 [936]).

Die auf angeblich mangelhafte Wahl Niederschriften bezogenen Rügen, der Vorwurf einer Falschaussage des Landeswahlleiters und die Behauptung „strafbarer und gegen die guten Sitten verstoßender Handlungen“ genügen unter Berücksichtigung des aufgezeigten Maßstabs dem Begründungserfordernis nicht.

Der Einspruchsführer zu 1. rügt Verstöße gegen die Landeswahlordnung durch den Kreiswahlausschuss für alle drei Wahlkreise im Main-Kinzig-Kreis, ohne dass der Landeswahlausschuss adäquat hierauf reagiert hätte. Nach Auffassung des Einspruchsführers zu 1. hätte eine Nachzählung bzw. eine Nachkontrolle auf systematische Wahlfälschungen erfolgen müssen. Dieser Vorwurf, der mit zahlreichen angeblich mangelhaften Wahl Niederschriften sowie statistischen Unregelmäßigkeiten weiter begründet wird, lässt einen ergebnisrelevanten Wahlfehler bereits im Ansatz nicht erkennen.

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 der Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I 1998 S. 101) - LWO - prüft zunächst der Kreiswahlleiter die Wahl Niederschriften der Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Ergeben sich aus der Wahl Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts in einem Wahlbezirk, so klärt sie der Kreiswahlleiter, soweit möglich, auf (§ 66 Abs. 1 Satz 3 LWO). Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuss gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 LWO das Wahlergebnis des Wahlkreises und trifft die Feststellungen gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 LWO. Der Kreiswahlausschuss ist nach § 66 Abs. 2 Satz 3 LWO berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift (§ 66 Abs. 2 Satz 4 LWO).

Die aufgezeigte Tätigkeit des Kreiswahlleiters ist lediglich vorbereitender Natur. Sie ist Grundlage der Entscheidung des Kreiswahlausschusses. Dieser ist das Organ, welches das Ergebnis der Wahl mitsamt etwaigen Korrekturen für den Wahlkreis

nach außen verbindlich feststellt. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Kreiswahlausschuss ist an die Feststellungen des Kreiswahlleiters nicht gebunden, sondern kontrolliert die Ergebnisse des Kreiswahlleiters und kann eigenständige Überprüfungen vornehmen und Nachzählungen durchführen. Ob er solche Nachprüfungen anstellt, obliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen (BVerfG, Urteil vom 3. Juli 2008 - 2 BvC 1/07 u.a. -, juris Rn. 86).

Der Einspruch des Einspruchsführers zu 1. zeigt unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben nicht auf, dass der Kreiswahlausschuss des Main-Kinzig-Kreises die vom Einspruchsführer geforderte Nachzählung ermessensfehlerhaft unterlassen hätte.

Soweit der Einspruchsführer zu 1. auf nicht weiter konkretisierte „statistische Unregelmäßigkeiten“ verweist, die offenbar in einer statistisch zu hohen Zahl von ungültigen Stimmen bestehen sollen, bleibt zunächst schon offen, welche konkrete Abweichung vom „Normalfall“ ungültiger Stimmen es in den vom Einspruchsführer zu 1. ausdrücklich benannten Wahlkreisen 40 bis 42 gegeben haben soll. Es wird weder bezogen auf die einzelnen Wahlkreise die Zahl der ungültigen Stimmen mitgeteilt, noch nach welcher statistischen Methode sie sich als zu hoch gegenüber welchem Bezugspunkt erweisen soll. Abgesehen davon ist ohne das Hinzutreten weiterer Umstände eine hohe Zahl ungültiger Stimmen für sich genommen auch kein Anlass zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen, denn die Abgabe einer ungültigen Stimme kann immer auch eine bewusste Wahlentscheidung sein, um etwa die eigene Unzufriedenheit mit den zur Wahl stehenden Parteien und Wählergruppen oder auch der Politik im Allgemeinen auszudrücken.

Auch der Vortrag, dass „zahlreiche Wahlniederschriften (...) mangelhaft waren, weil die (...) beizufügenden ‚beschlussgefassten Stimmzettel‘ nicht beigelegt“ gewesen seien, zeigt nicht in hinreichend substantiierter Weise auf, dass der Kreiswahlausschuss des Main-Kinzig-Kreises eine Nachzählung ermessensfehlerhaft unterlassen hätte. Offen bleibt, wo genau und in jeweils welchem Umfang der gerügte (angebliche) Fehler aufgetreten sein soll. Auch lässt sich dem Vorbringen des Einspruchsführers zu 1. eine mögliche Mandatsrelevanz nicht entnehmen, da allein der Umstand, dass gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 LWO beizufügende Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, den Wahlniederschriften nicht beigelegt waren, weder belegt, dass

etwa erforderliche Beschlüsse nicht gefasst worden wären, noch, dass eine (tatsächlich) erfolgte Beschlussfassung fehlerbehaftet gewesen wäre.

Auch soweit der Einspruchsführer zu 1. dem Landeswahlausschuss entsprechende Versäumnisse vorwirft, gilt nichts anderes.

Soweit der Einspruchsführer zu 1. eine „Falschaussage“ des Landeswahlleiters darin sieht, dass dieser die Berechnung der Ausgleichsmandate als „so komplex, dass nur ein Computer dies schaffen kann“ bezeichnet habe, ist unabhängig vom konkreten Kontext der Äußerung ein Wahlfehler nicht erkennbar. Die Schlussfolgerung, der Landeswahlleiter müsse sich des grob fehlerhaften Wahlergebnisses bewusst gewesen sein, wird vom Einspruchsführer zu 1. selbst als bloßer Verdacht bezeichnet. Bloße Vermutungen und Verdächtigungen ohne hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte reichen indes für die Darlegung eines Wahlfehlers gerade nicht aus.

Schließlich hat der Einspruchsführer auch keine hinreichend substantiierten Angaben zu strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen mit (möglichem) Einfluss auf das Wahlergebnis gemacht. Der Vortrag hierzu erschöpft sich in nicht näher nach Zeit, Ort und betroffenen Personen konkretisierten Behauptungen, die einer weiteren Überprüfung durch das Wahlprüfungsgericht nicht zugänglich sind.

bb) Die Auffassung des Einspruchsführers zu 1., dass die Sitzverteilung falsch berechnet worden sei, ist unzutreffend. Ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften liegt insoweit nicht vor.

Der hessische Landesgesetzgeber hat sich für ein Wahlrecht nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl entschieden. Der Hessische Landtag besteht gemäß § 1 Abs. 1 LWG aus 110 Abgeordneten, von denen gemäß § 6 LWG 55 Abgeordnete in Wahlkreisen und 55 Abgeordnete aus Landeslisten gewählt werden. Jeder Wähler hat nach § 8 LWG eine Wahlkreisstimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Landesstimme für die Wahl einer Landesliste. Die Sitzverteilung bestimmt sich nach § 10 LWG. Danach werden für die Verteilung der Sitze auf die Landesliste nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindesten fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 10 Abs. 1 LWG). Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 LWG die für jede Landesliste abgegebenen Stim-

men zusammengezählt. Die Landesstimmen bestimmter Wähler bleiben nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Satz 2 LWG dabei unberücksichtigt. Von der Gesamtzahl der nach § 1 Abs. 1 LWG zu wählenden Abgeordneten sind die erfolgreichen Wahlkreisbewerber abzuziehen, die von einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind, für die keine Landesliste zugelassen ist oder die nicht mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten hat (§ 10 Abs. 2 Satz 3 LWG).

Von den danach verbleibenden Sitzen werden den einzelnen Parteien oder Wählergruppen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 LWG so viele zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Landesstimmenzahl zur Gesamtzahl der Landesstimmen aller an der Sitzverteilung teilnehmen Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jede Partei oder Wählergruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2 LWG). Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 LWG ergeben, auf die Landeslisten zu verteilen (sog. Hare-Niemeyer-Verfahren).

Von der für jede Partei oder Wählergruppe ermittelten Abgeordnetenzahl wird gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 LWG die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei oder Wählergruppe auch dann, wenn sie die nach § 10 Abs. 3 LWG ermittelte Zahl übersteigen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 LWG). In diesem Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze solange, bis die nach § 10 Abs. 3 LWG zu berechnende Proportion erreicht ist (§ 10 Abs. 5 Satz 2 LWG).

Der Landeswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16. November 2018 - soweit hier von Interesse - folgendes Wahlergebnis festgestellt:

gültige Landesstimmen	2.881.261
Davon entfielen auf	
CDU	776.910 (27,0%)
SPD	570.446 (19,8%)
GRÜNE	570.512 (19,8%)
DIE LINKE	181.332 (6,3%)

FDP	215.946 (7,5%)
AfD	378.692 (13,1%)

Sämtliche übrigen Parteien und Wählergruppen erreichten nicht die nach § 10 Abs. 1 LWG mindestens erforderlichen fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Landesstimmen. Ausgehend von der Gesamtzahl der Abgeordneten des Hessischen Landtags nach § 1 Abs. 1 LWG (110) ergab die nach § 10 Abs. 3 LWG vorgenommene Verteilung der Sitze an die an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Landesstimmenzahl zur Gesamtzahl der Landesstimmen aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien folgendes Bild:

CDU	32 Sitze
SPD	23 Sitze
GRÜNE	23 Sitze
DIE LINKE	7 Sitze
FDP	9 Sitze
AfD	16 Sitze

Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf die Anlage 3 zur Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses am 16. November 2018 verwiesen.

Da die CDU in den Wahlkreisen 40 Sitze errang, verblieben ihr nach § 10 Abs. 5 Satz 1 LWG die gegenüber dem Ergebnis nach Landesstimmen zustehenden acht zusätzlichen Sitze als Überhangmandate, die durch eine Erhöhung der Gesamtzahl der Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG auszugleichen waren. Nach der Feststellung des Landeswahlausschusses führt dies zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der Abgeordneten auf 137 und folgender Sitzverteilung:

CDU	40 Sitze
SPD	29 Sitze
GRÜNE	29 Sitze
DIE LINKE	9 Sitze
FDP	11 Sitze
AfD	19 Sitze

Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf die Anlage 3 zur Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses am 16. November 2018 verwiesen.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers zu 1. ist die Gesamtzahl der Sitze im Hessischen Landtag nicht auf 138 heraufzusetzen gewesen. Die vom Landesausschuss vorgenommene Berechnung der Sitzverteilung ist nicht zu beanstanden. Der Landesausschuss hat zu Recht die Gesamtzahl der Sitze im Hessischen Landtag solange erhöht, bis sich auf der Grundlage einer Berechnung nach § 10 Abs. 3 LWG 40 Sitze für die Fraktion der CDU ergeben haben.

Das vom Einspruchsführer zu 1. gegen die Sitzverteilung vorgebrachte Argument, wonach bei einer Gesamtzahl von 110 Abgeordneten die derzeitige Regierungskoalition aus CDU und GRÜNEN keine Mehrheit habe, sondern lediglich zwei mögliche politische Lösungen („Kenia“ und „Jamaika“) denkbar seien und diese Konstellation auch bei Erhöhung der Ausgleichsmandate abgebildet werden müsse, führt zu keinem anderen Ergebnis. Anders als der Einspruchsführer zu 1. meint, kommt es für die nach dem Landtagswahlgesetz vorzunehmenden Berechnungen nicht auf die denkbaren politischen Lösungen an. Die Berechnung hat vielmehr unabhängig hiervon allein nach den mathematischen Vorgaben des Landtagswahlgesetzes zu erfolgen.

Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG erhöht sich im Fall von Überhangmandaten die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze *so lange, bis die nach § 10 Abs. 3 LWG zu berechnende Proportion erreicht ist*. Die nach § 10 Abs. 3 LWG zu berechnende Proportion - das Sitzverhältnis im Landtag allein nach dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Verhältnisswahl, sog. Zweitstimme) - wird bei einem Überhang von in den Wahlkreisen errungenen Sitzen (sog. Überhangmandaten) durch eine Wiederholung der Berechnung nach Absatz 3 erreicht, die die erzielten Überhangmandate berücksichtigt und die durch sie bewirkte Erhöhung der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zur Wahrung des Proporz durch Ausgleichsmandate, die die Zahl der Abgeordneten weiter erhöhen, kompensiert. Ein anderes Berechnungsverfahren als ein erneutes Vorgehen nach § 10 Abs. 3 LWG sieht das Landtagswahlgesetz für die Ermittlung der Ausgleichsmandate nicht vor. Die Gesamtzahl der Sitze des Hessischen Landtags ist demgemäß solange zu erhöhen, bis der Partei, die Überhangmandate errungen hat, auch die auf die Überhangmandate entfallenden Sitze nach dem das Ergebnis der Verhältnisswahl in der Sitzverteilung zum Ausdruck bringenden Berechnungsverfahren nach § 10 Abs. 3 LWG zustehen.

Dass das gesetzlich vorgesehene Berechnungsverfahren nach § 10 Abs. 3 LWG zu einer Sitzverteilung im Hessischen Landtag führen kann, die nicht exakt dem Verhältnis der auf die Parteien entfallenden Stimmen entspricht, ist systembedingt und hängt damit zusammen, dass eine Vergabe von Bruchteilen von Sitzen nicht stattfinden kann. Dies gilt bereits im unmittelbaren Anwendungsbereich des § 10 Abs. 3 LWG. So wird etwa die Partei ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND bei der auf Basis von 110 zu vergebenden Sitzen durchgeführten Berechnung gegenüber den anderen Parteien überproportional besser gestellt. Sie erhält danach ausweislich der Anlage 3 zur Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses am 16. November 2018 nach der zuvor durchgeführten ganzzahligen Sitzverteilung für einen Zahlenbruchteil von 0,46 einen der drei verbliebenen Sitze zugeteilt, während etwa die Partei DIE LINKE für einen annähernd gleich großen Zahlenbruchteil von 0,40 bei der Verteilung der Restsitze leer ausgeht. Derartige Ungenauigkeiten bei der Berechnung können nicht vermieden werden und sind hinzunehmen.

Dass es auch bei der Berechnung der Ausgleichsmandate zu vergleichbaren Bevorzugungen und Benachteiligungen einzelner Parteien kommen kann, ist gleichfalls notwendig systembedingt. Dies rechtfertigt indes keine immer weitere Erhöhung der Sitzzahl des Landtags bis das Ergebnis der Verhältniswahl gleichsam ideal abgebildet wird. Dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht vielmehr die vom Landeswahlleiter vorgenommene Berechnungsmethode. Sie hält sich zum einen im Rahmen der Systematik des von § 10 Abs. 3 LWG vorgegebenen Verfahrens und bildet daher die Proportionen im Landtag - wenn auch mit den beschriebenen Einschränkungen - ab und verhindert zum anderen eine unverhältnismäßige Vergrößerung der Zahl der Abgeordnetensitze.

Das Landtagswahlgesetz geht grundsätzlich von einer begrenzten und festen Zahl von Abgeordnetensitzen - nämlich 110 gemäß § 1 Abs. 1 LWG - aus. Überhangmandate sind den Besonderheiten der personalisierten Verhältniswahl geschuldet und nicht der vom Gesetzgeber angenommene Regelfall. Sie sind auszugleichen, um die Gleichheit der Wahl zu gewährleisten. Der begrenzten und festen Zahl von Abgeordnetensitzen sowie dem Ausnahmecharakter von Überhang- und Ausgleichsmandaten entspricht eine möglichst restriktive Vorgehensweise bei der nach § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG vorzunehmenden Erhöhung der Abgeordnetensitze unter Wahrung der nach § 10 Abs. 3 LWG zu berechnenden Proportion. Das zieht es nach sich, die Er-

höhung der Sitzzahl abzuberechnen, wenn die maßgebliche Proportion (erstmal) erreicht ist.

Ferner entspricht die vom Landeswahlausschuss vorgenommene Berechnung auch der historischen Auslegung der Vorschrift. Nach dem vormalig geltenden Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt war für den Ausgleich von Überhangmandaten im seinerzeit maßgeblichen § 36 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung von Art. 1 Nr. 17 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Wahlprüfungsgesetzes vom 4. Juli 1962 (GVBL I. S. 314) geregelt, dass sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze nur bis zur Zuteilung auf den letzten übersteigenden Sitz erhöhte. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber beim Wechsel des Sitzverteilungsverfahrens von d'Hondt zu Hare-Niemeyer eine grundlegend andere, über die Zuteilung des letzten Überhangmandats hinausgehende, Ermittlung der Ausgleichsmandate herbeiführen wollte, bestehen nicht.

Unerheblich ist vor dem aufgezeigten Hintergrund, dass sich bei der Ermittlung der Ausgleichsmandate eine ungerade Gesamtzahl von Abgeordnetensitzen ergibt, während § 1 Abs. 1 LWG eine gerade Zahl von Abgeordneten vorsieht. Weder die Hessische Verfassung noch das Landtagswahlgesetz enthalten Vorgaben dazu, dass die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze stets gerade sein müsste.

Schließlich ist § 10 Abs. 5 LWG nach Wortlaut und Sinn und Zweck der Vorschrift so zu lesen, dass die nach § 10 Abs. 3 LWG vorzunehmende Berechnung der Sitzverteilung unter Erhöhung der Zahl der Abgeordneten im Hessischen Landtag nur so lange vorzunehmen ist, bis sich aus der Verhältnisrechnung eine Sitzverteilung ergibt, die sämtliche errungenen Überhangmandate abbildet.

b) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 2. ist offensichtlich unbegründet. Er entspricht bereits nicht den oben dargelegten gesetzlichen Begründungserfordernissen. Der Einspruchsführer zu 2. nimmt pauschalen Bezug auf die Berichterstattung in den Medien zu Unregelmäßigkeiten in Wahllokalen der Stadt Frankfurt am Main, ohne die einschlägigen Zeitungsartikel beizufügen oder sonst zu konkretisieren, in welchem der in Frage kommenden Wahllokale welcher der pauschal gerügten Fehler aufgetreten sein soll.

Unabhängig von der unzureichenden Begründung des Einspruchs führen die pauschalen Rügen des Einspruchsführers zu 2. auch in der Sache zu keiner anderen Bewertung.

Zwar sind Rahmen der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses in der Stadt Frankfurt am Main Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren aufgetreten. Diese sind allerdings nicht ergebnisrelevant geworden. Die dort ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters offenbar erfolgte Übermittlung unrichtiger (vorläufiger) Wahlergebnisse stellt für sich genommen noch keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren dar. Der Verordnungsgeber geht selbst davon aus, dass sich aufgrund der zum Zeitpunkt der Übermittlung des vorläufigen Ergebnisses noch nicht möglichen Überprüfung der Wahlniederschriften noch Änderungen bei den später von den Wahlschüssen festgestellten Wahlergebnisse im Wahlkreis und im Land ergeben können. § 61 Abs. 4 LWO stellt insoweit für die Bekanntmachung der Wahlergebnisse schon gesetzlich klar, dass diese ohne Vorliegen der Wahlniederschriften und damit ohne die Möglichkeit einer Überprüfung erfolgt. Die Wahlergebnisse werden zudem ausdrücklich als „vorläufig“ bezeichnet (vgl. Überschrift des § 61 und § 61 Abs. 2 und 4 LWO).

Eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren liegt aber dann vor, wenn - wie ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters im hier vorliegenden Fall in den Wahlkreisen 34 bis 39 jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann - Wahlergebnisse von Wahlbezirken entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 LWO nicht von den Wahlvorstehern an die Gemeindebehörde und von dieser nicht an die Kreiswahlleiter übermittelt werden. Die Gründe für die fehlende Übermittlung sind unerheblich, da die Verpflichtung zur Übermittlung der Wahlergebnisse nach § 61 Abs. 1 Satz 1 LWO für den Wahlvorsteher und die Gemeindebehörde ohne Ausnahmen gilt.

Eine weitere Unregelmäßigkeit könnte darin liegen, dass ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters die für die Wahlkreise 34 bis 39 zuständige Gemeindebehörde für 17 Wahlbezirke mangels vorliegender Wahlergebnisse die vorläufigen Wahlergebnisse jedenfalls teilweise geschätzt hat.

Die Landeswahlordnung sieht in § 61 LWO - und auch sonst - eine Schätzung vorläufiger Wahlergebnisse nicht vor. Gegen die Bekanntgabe von Schätzungen spricht

auch die dadurch mögliche erhebliche Beeinträchtigung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Integrität der Wahlen.

Die Frage der Zulässigkeit einer Einbeziehung von geschätzten Wahlergebnissen in das vorläufige Wahlergebnis kann allerdings dahinstehen, da alle (möglichen) Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang der Er- und Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses nicht ergebnisrelevant geworden sind. Die Kreiswahlleiterin hat nach den jeweiligen Niederschriften über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 34 bis 39 (Frankfurt am Main I bis VI) dem Kreiswahlausschuss über das Ergebnis der Wahl-niederschriften jeweils berichtet und der Kreiswahlausschuss hatte Gelegenheit zur Einsicht in die Wahl-niederschriften der Wahlvorstände. Der Kreiswahlausschuss nahm nach den Niederschriften - sofern erforderlich - rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor und beschloss abweichend von der Entscheidung der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen. Ausweislich der Niederschriften (Anlage 9 zur Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 1. Juli 2019) und dem Bericht der Stadt Frankfurt am Main vom 8. November 2018 über das Ergebnis der Überprüfung der Wahl-niederschriften der Landtagswahl (Anlage 10 zur Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 1. Juli 2019) wurden die am Wahlabend aufgrund einer Schätzung in das vorläufige Wahlergebnis einbezogenen sechs Wahlergebnisse entweder auf der Grundlage der durch den Wahlvorstand ermittelten Ergebnisse oder im Wege einer Nachzählung in das endgültige Wahlergebnis einbezogen oder neu ausgezählt (Wahlkreis 35: Wahlbezirk 401-02, 481-03; Wahlkreis 38: 203-02; Wahlkreis 39: Wahlbezirk 660-03, 670-05, 680-01).

Aus den in Frankfurt am Main im Nachhinein von der Kreiswahlleiterin angeordneten Nachzählungen folgte keine Notwendigkeit einer vollständigen Neuauszählung aller Wahlbezirke. Es obliegt der Einschätzung des mit der Prüfung der Wahl betrauten Organs, ob es zur Feststellung der Erheblichkeit für das konkret beanstandete Wahlergebnis geboten ist, die Nachzählung auf weitere Stimmbezirke zu erstrecken. Von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung kann es insbesondere sein, wie knapp oder wie eindeutig das mit dem Wahleinspruch konkret in Zweifel gezogene Wahlergebnis ausgefallen ist. Eine generelle Nachzählung ist jedenfalls solange nicht geboten, als die richtige Zusammensetzung des Parlaments hinreichend gewährleistet

wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 1991 - 2 BvR 562/91 - juris Rn. 42 ff.).

In den Wahlkreisen 34 bis 39 beträgt der Abstand zwischen dem erstplatzierten und dem zweitplatzierten Bewerber zwischen 334 und 7.631 Stimmen (Wahlkreis 34: 1.219 Stimmen; Wahlkreis 35: 1.136 Stimmen; Wahlkreis 36: 1.716 Stimmen; Wahlkreis 37: 334 Stimmen; Wahlkreis 38: 7.631 Stimmen; Wahlkreis 39: 3.158 Stimmen). Vor diesem Hintergrund rechtfertigten die jeweiligen Wahlergebnisse keine Ausdehnung der Nachzählung auf Wahlbezirke, bei denen nach der Prüfung der Kreiswahlleiterin keine Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts bestanden.

Schließlich gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Wahlunterlagen nicht sicher aufbewahrt worden wären. Sofern der pauschale Vorwurf des Einspruchsführers zu 2. auf die in der öffentlichen Berichterstattung kritisierte Unterbringung der Wahlunterlagen in der Max-Beckmann-Schule Bezug nimmt, ist ein Verstoß gegen Vorschriften des Landtagswahlrechts nicht feststellbar.

Nach Erledigung der Aufgaben des Wahlvorstands hat der Wahlvorsteher nach § 63 Abs. 1 Satz 1 LWO die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern und nach Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist, die ungekennzeichneten Stimmzettel und die eingenommenen Wahlscheine, zu verpacken und die einzelnen Pakete zu versiegeln und mit einer Inhaltsangabe der Gemeindebehörde zu übergeben. Ausgenommen von der Verpackungspflicht sind Unterlagen nur, soweit sie der Wahlniederschrift beizufügen sind. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 LWO sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind. Die Gemeindebehörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen nach § 76 LWO zugelassen ist und sie hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind (§ 63 Abs. 2 LWO). Die Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 34 bis 39 hat dazu mitgeteilt, dass die Stimmzettel in der Max-Beckmann-Schule nicht unverschlossen zurückgelassen wurden. Der Schulhausverwalter hat - wie er gegenüber der Gemeindebehörde schriftlich bestätigt hat - alle Wahlunterlagen in seinem Büro eingeschlossen und gegen 23 Uhr das gesamte Schulgebäude verschlossen. § 63 Abs. 2 LWO enthält keine Vorgaben für konkrete Sicherungsmaßnahmen, sondern überlässt diese der Organisationshoheit der Gemeindebehör-

de. Sofern die Unterlagen nicht bei der Gemeindebehörde selbst untergebracht werden, wird für eine Sicherung der Wahlunterlagen ausreichend, aber auch erforderlich sein, dass ausschließlich die Gemeindebehörde Zugriff auf die Unterlagen hat. Dies war bei den in der Max-Beckmann-Schule untergebrachten Unterlagen der Fall, da ausschließlich ein Bediensteter der Gemeinde - der Schulhausverwalter der Max-Beckmann-Schule - einen Schlüssel zu dem Gebäude und dem Raum mit den untergebrachten Unterlagen hatte.

c) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 3. ist offensichtlich unbegründet. Der Einspruch ist bereits nicht den oben dargestellten Anforderungen entsprechend begründet, denn der Einspruchsführer zu 3. führt keine konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachen, sondern lediglich nicht belegte Vermutungen und Spekulationen zur Begründung seines Einspruchs an.

Der Einspruchsführer zu 3. behauptet im Wesentlichen, dass das endgültige amtliche Endergebnis nicht auf den Zahlen aus den Wahlniederschriften beruhe. Damit rügt er Verstöße gegen § 66 Abs. 1 LWO und § 67 Abs. 1 LWO.

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 LWO stellt der Kreiswahlleiter das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis nach den Wahlniederschriften zusammen und der Kreiswahlausschuss ermittelt nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter gemäß § 66 Abs. 2 LWO das Wahlergebnis im Wahlkreis. Der Landeswahlleiter wiederum prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes zusammen (§ 67 Abs. 1 LWO).

Der Einspruchsführer zu 3. zeigt nicht anhand konkreter Tatsachen auf, dass in einem Wahlkreis oder gar flächendeckend im gesamten Land gegen die genannten Vorschriften verstoßen worden wäre. Allein der Umstand, dass das endgültige Ergebnis der Landtagswahl von den vorläufig übermittelten Ergebnissen abweicht, lässt diesen Schluss nicht zu. Es entspricht gerade dem Charakter eines als „vorläufig“ bezeichneten Wahlergebnisses, dass sich dieses im Rahmen der endgültigen Feststellung noch ändern kann. Das ergibt sich insbesondere auch aus § 66 Abs. 2 Satz 3 LWO, wonach der Kreiswahlausschuss berechtigt ist, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass in Darmstadt beim endgültigen im Vergleich zum vorläufigen Wahlergebnis 387 gültige Stimmen hinzugekommen sein mögen. Die relativ große Abweichung des endgültigen zum vorläufigen Ergebnis lässt sich ausweislich der Stellungnahme des zuständigen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 49 und 50 vom 30. April 2019 (Anlage 11 zur Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 1. Juli 2019) im Wesentlichen damit erklären, dass bei der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses der Wahlbezirk 540 nicht in das elektronische System übertragen werden konnte. Aus der Stellungnahme ergibt sich zudem, dass die vom Einspruchsführer zu 3. in den Raum gestellte Vermutung, in an sich zurückzuweisenden Briefwahlumschlägen befindliche Stimmzettel seien bei der Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses mitgezählt worden, nicht zutrifft. Der Kreiswahlleiter hat vielmehr bestätigt, dass die in §§ 58 ff. LWO vorgeschriebenen Schritte zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vollständig und ordnungsgemäß eingehalten wurden.

Auch das vom Einspruchsführer als „unglaublich“ bezeichnete Ergebnis der Erststimmen im Wahlkreis 50 für den Wahlkreisbewerber der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Vergleich zu den dort für diese Partei abgegebenen Zweitstimmen führt zu keiner anderen Beurteilung. Es entspricht den Eigenheiten des hessischen Wahlsystems, dass ein „Stimmensplitting“ möglich ist. Dass die Wähler hiervon Gebrauch machen, ist nicht ungewöhnlich. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Ohne weitere konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten, die hier nicht vorliegen, lässt sich ein Wahlfehler daraus nicht ableiten.

Soweit der Einspruchsführer zu 3. Probleme aufgrund der Verbindung von Landtagswahl und Volksabstimmung rügt, lassen sich dem schließlich auch keine konkreten Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Landtagswahl entnehmen. Etwaige Fehler im Zusammenhang mit der Abgabe der Stimmzettel für die Volksabstimmung können ohnehin nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens sein.

d) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 4. ist offensichtlich unbegründet. Mandatsrelevante Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV zeigt der Einspruchsführer zu 4. nicht auf. Die gegen die Zulassung der Landesliste der Partei GRAUE PANTHER zur Landtagswahl erhobenen Einwände des Einspruchsführers zu 4. greifen nicht durch.

Für die Aufstellung von Wahlvorschlägen enthält das Landtagswahlrecht rechtliche Vorgaben. Während sich die Parteien bei der Vergabe parteiinterner Funktionen allein im Bereich der ihnen durch Art. 21 Abs. 1 GG eingeräumten Autonomie bewegen, sind sie bei der Aufstellung der Wahlvorschläge, die deren Einreichung durch die Parteien bei dem nach § 21 LWG zuständigen Wahlorgan (Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter) vorausgeht, in die Wahlvorbereitung miteinbezogen. Die Aufstellung der Wahlvorschläge - Landeslisten und Kreiswahlvorschläge - ist demgemäß Gegenstand nicht nur des Parteien-, sondern auch des Landtagswahlrechts. Im Hinblick darauf, dass die Aufstellung der Wahlvorschläge bezweckt, die personale Grundlage für eine demokratische Wahl zu legen, hat das (staatliche) Landtagswahlrecht dabei die Einhaltung eines Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen zu gewährleisten, ohne den ein Wahlvorschlag nicht Grundlage einer demokratischen Wahl sein kann. Jenseits dieser - dem Wahlrecht zuzuordnenden - elementaren Regeln, deren Verletzung die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl schon in ihrer Grundlage und damit einen Wahlfehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2 Var. 1 HV begründet, ist das Verfahren der Kandidatenaufstellung dem Organisationsrecht der Parteien überantwortet. Verstöße gegen dieses parteiinterne Satzungsrecht sind für den Wahlfehler nach Art. 78 Abs. 2, 1. Variante HV unerheblich. In Hessen regelt § 22 LWG die Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge durch die Parteien und enthält gesetzliche Bestimmungen über die Zusammensetzung der jeweils zur Abstimmung berufenen Versammlungen, die Vorschlagsberechtigung jedes Teilnehmers der jeweiligen Versammlung sowie das Erfordernis geheimer Abstimmungen. Verordnungsrechtlich treffen die §§ 27 ff. LWO Bestimmungen über die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge, deren Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe. § 22 Abs. 5 LWG schließlich sieht vor, dass die Parteien das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln. Die Prüfung der von den Parteien unterbreiteten Wahlvorschläge (Landeslisten und Kreiswahlvorschläge) durch das zuständige Wahlorgan (Landeswahlleiter bzw. Kreiswahlleiter) beschränkt das Landtagswahlgesetz auf die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben: Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 4 LWG ist die Prüfung parteiinterner Vorgänge (§ 22 Abs. 5 LWG) ausgeschlossen.

Der hessische Gesetzgeber sieht den im Hinblick auf eine demokratische Wahl für die Aufstellung der Wahlvorschläge relevanten Kernbestand von Verfahrensgrundsätzen als in der Wahlrechtsnorm des § 22 LWG geregelt an. Demgemäß hat der hessische Gesetzgeber den Prüfungsumfang des jeweils zuständigen Wahlorgans auf die landtagswahlrechtlichen Vorgaben für die Aufstellung der Wahlvorschläge beschränkt, indem er eine Kontrolle parteiinterner Vorgänge (§ 22 Abs. 5 LWG) ausdrücklich ausgeschlossen hat (zum Ganzen: Beschluss des Wahlprüfungsgerichts vom 26. September 2014 - WPG 19/1 - 2013 -, StAnz. 2014, 934, 937 m. w. N.).

Gemessen an den aufgezeigten Vorgaben lassen sich dem Vorbringen des Einspruchsführers zu 4. keine mandatsrelevanten Wahlfehler entnehmen.

Die Rüge des Einspruchsführers zu 4., dass die Bewerber auf der Aufstellungsversammlung am 7. Juli 2018 nicht die Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen, ist nicht begründet.

Zwar ist gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 2. HS LWG den Bewerbern für Landeslisten Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dabei handelt es sich um eine Mindestregel für ein demokratisches Kandidatenaufstellungsverfahren, bei deren Nichtbeachtung ein Bewerbervorschlag nicht Grundlage einer demokratischen Wahl sein kann.

Hier lässt sich ein Verstoß gegen die Vorschrift indes nicht feststellen. Ausweislich der Niederschrift über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder der Partei GRAUE PANTHER vom 7. Juli 2018 hat die Versammlung festgestellt, dass jeder zur Wahl vorgeschlagenen Person die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Niederschrift wurde - entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 22 Abs. 6 Satz 2 LWG - von dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin und zwei weiteren teilnehmenden Personen unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung haben diese Personen bestätigt, dass die durch die Versammlung getroffenen Feststellungen zutreffend sind. Die vier Personen haben darüber hinaus an Eides statt unter anderem versichert, dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die vier Unterzeichner der Niederschrift in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Ei-

des statt kollusiv zusammengewirkt und damit eine falsche Erklärung abgegeben haben.

Die bloße Behauptung des Einspruchsführers zu 4., dass unter anderem er keine Gelegenheit gehabt habe, sich und sein Programm vorzustellen, weckt keine nachhaltigen Zweifel an der Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherung. Das gilt umso mehr, als der Einspruchsführer zu 4. nicht einmal behauptet, an der Vorstellung seiner Person und seines Programms gehindert worden zu sein, sondern lediglich rügt, dass er nicht zur Vorstellung gebeten worden sei. Mit dieser Rüge ist allerdings nicht belegt, dass er tatsächlich keine Gelegenheit gehabt hätte, bei entsprechendem Wunsch, sich und sein Programm vorzustellen.

Der Vortrag des Einspruchsführers zu 4., dass auf der Aufstellungsversammlung zwei Bewerber nicht anwesend gewesen und nicht ausreichend vorgestellt worden seien, ist nicht geeignet eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren zu begründen.

§ 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LWG verpflichtet nur dazu, jedem Bewerber eine Gelegenheit zur Vorstellung seiner Person und seines Programms zu geben. Eine Verpflichtung zur Vorstellung wird durch die Vorschrift nicht begründet. Sofern Bewerber von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch machen oder abwesend sind, stellt dieses keinen Verstoß gegen § 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LWG dar. Die Vorstellung ist auch eine Obliegenheit der Bewerber selbst, so dass kein Anspruch darauf besteht, etwa im Falle der Abwesenheit, vom Vorstand oder der Versammlungsleitung vorgestellt zu werden. Dass die Bewerber deswegen keine Möglichkeit zur Vorstellung gehabt haben, weil sie über die Versammlung nicht informiert worden sind bzw. aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen an einer Vorstellung gehindert waren, wird vom Einspruchsführer zu 4. weder vorgetragen noch ist dies sonst ersichtlich.

Der Vortrag des Einspruchsführers zu 4., dass eine Bewerberin nach ihrer Wahl nur gefragt worden sei, ob sie die Wahl annehme und eine Zustimmungserklärung nicht unterschrieben worden sei, ist wahlrechtlich ebenfalls unerheblich und begründet keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren. Die vom Einspruchsführer zu 4. in diesem Zusammenhang genannte Bewerberin hat ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 1. Juli 2019 den Anforderungen des § 18 Abs. 3 Satz 1 LWG entsprechend am 12. Juli 2018 ihrer Aufnahme auf den Wahlvorschlag der Partei GRAUE PANTHER zugestimmt. Die Zustimmungserklärung nach § 33 Abs. 3 Nr. 1

LWO wurde mit dem Wahlvorschlag auch vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Landeslisten beim Landeswahlleiter eingereicht. Es besteht wahlrechtlich keine Notwendigkeit, eine Zustimmungserklärung während oder im Anschluss an die Nominierungsversammlung abzugeben, da diese erst bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 21 LWG beim Landeswahlleiter vorliegen muss (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 LWG).

Auch der Vortrag, dass die „Unterlagen für den Landeswahlleiter“ entgegen dem Protokoll nicht mehr in Anwesenheit der Bewerberin erstellt worden seien und das Protokoll zu Unrecht die Angabe enthalten hätte, dass die Versammlung um 18.15 Uhr beendet worden sei, begründet keinen Verstoß gegen landeswahlrechtliche Vorschriften. Es besteht wahlrechtlich keine Pflicht, die Landesliste und die nach § 33 Abs. 3 LWO der Landesliste beizufügenden Unterlagen in Anwesenheit der Bewerber zu erstellen. Der Zeitpunkt der Erstellung der Landesliste und der Beifügung von eventuell erforderlichen Unterlagen obliegt ausschließlich der jeweiligen Partei oder Wählergruppe.

Die Einwendungen des Einspruchsführers zu 4. hinsichtlich falscher Angaben des Protokolls begründen ebenfalls keinen Wahlfehler, da sich die Einwendungen nicht auf das Protokoll nach § 22 Abs. 6 Satz 1 LWG beziehen. Nach dieser Vorschrift ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift aufzunehmen. Nach § 22 Abs. 6 Satz 2 LWG muss die Niederschrift Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 19 Abs. 4 Satz 3 LWG und § 20 Abs. 4 LWG enthalten. Daneben muss die Niederschrift nach § 22 Abs. 6 Satz 3 LWG von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern unterzeichnet werden und diese Personen müssen die erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen abgeben. Die der Landesliste der Partei GRAUE PANTHER beigefügte Niederschrift über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste erfüllt diese gesetzlichen Voraussetzungen. Es ist in ihr zwar nur der Beginn der Versammlung vermerkt, doch ist dieses wahlrechtlich ausreichend, da eine Aufnahme des Zeitpunktes des Abschlusses der Nominierungsversammlung gesetzlich nicht gefordert wird.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen könnten etwaige Fehler im Zusammenhang mit der Aufstellung der Landesliste der Partei GRAUE PANTHER auch deshalb nicht zum Erfolg des Einspruchs führen, weil eine Mandatsrelevanz in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Die Landesliste der Partei GRAUE PANTHER hat ausweislich des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 20. Hessischen Landtag insgesamt 4.870 Stimmen erhalten. Das entspricht einem Stimmenanteil von 0,2 % (vgl. StAnz. 2018, S. 1397). Angesichts dieses geringen Stimmenanteils und der Tatsache, dass ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 1. Juli 2019 mindestens 4.326 Stimmen notwendig waren, um eine Änderung der Sitzverteilung herbeizuführen, kann ausgeschlossen werden, dass eine Nichtzulassung der Landesliste der Partei GRAUE PANTHER zur Landtagswahl eine Veränderung der Sitzverteilung bewirkt hätte. Rein rechnerisch würden die auf die Landesliste der Partei GRAUE PANTHER entfallenden Stimmen zwar ausreichen, um eine Änderung der Sitzverteilung zu bewirken, sofern sie alle an die Landesliste der Partei vergeben würde, die nach der vom Landeswahlleiter vorgelegten Berechnung den geringsten Stimmenzuwachs für eine Veränderung der Sitzverteilung benötigt (Landesliste der Partei ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND). Allerdings erscheint ein solches Szenario ausgeschlossen, denn es entspricht nicht allgemeiner Lebenserfahrung, dass sämtliche für eine Liste abgegebenen Stimmen bei Wegfall der Liste auf ein und dieselbe andere Liste entfallen sein würden. Angesichts des geringen Stimmenanteils der Partei GRAUE PANTHER erscheint es ebenso ausgeschlossen, dass die Zulassung einer veränderten Landesliste der Partei zu einer Änderung der Sitzverteilung im Landtag geführt haben würde. Die Partei GRAUE PANTHER würde deutlich über 100.000 Landesstimmen zusätzlich benötigt haben, um mindestens 5 % der Landesstimmen zu erhalten. Anhaltspunkte dafür, dass die Partei mit einer veränderten Landesliste auch nur annähernd einen Stimmenzuwachs dieser Größenordnung hätte erzielen können, bestehen nicht. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Zulassung einer veränderten Landesliste zu sonst mandatsrelevanten Veränderungen im Wahlergebnis hätte führen können.

e) Es kann offen bleiben, ob der Einspruch des Einspruchsführers zu 5. formgerecht erhoben worden ist, denn der Einspruch ist jedenfalls offensichtlich unbegründet. Der Einspruchsführer zu 5. ist der Auffassung, die Sitzverteilung im Hessischen Landtag sei falsch berechnet. Der Landtag müsse aus 138 - statt 137 - Abgeordneten bestehen. Die Auffassung des Einspruchsführers zu 5. belegt keinen Wahlfehler wie be-

reits im Zusammenhang mit den vom Einspruchsführer zu 1. erhobenen Rügen dargelegt worden ist. Auf die entsprechenden Ausführungen unter I. 2. a) bb) kann dementsprechend verwiesen werden.

f) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 6. ist offensichtlich unbegründet, da der Einspruchsführer zu 6. nicht einspruchsberechtigt ist.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 WahlPrG steht der Einspruch jedem Wahlberechtigten zu. Der Einspruchsführer zu 6., der seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat, ist in Hessen nicht wahlberechtigt. Die Wahlberechtigung zum Hessischen Landtag setzt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG voraus, dass die Person seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz im Lande Hessen hat.

Sofern der Einspruch so zu verstehen sein sollte, dass sich der Einspruchsführer zu 6. gegen die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 1 WahlPrG wendet, kann dies schon deshalb nicht zum Erfolg seines Einspruchs führen, weil dem Wahlprüfungsgericht - wie eingangs dargelegt - eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen von Landtagswahl und Wahlprüfungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht verwehrt ist.

g) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 7. ist offensichtlich unbegründet, weil er keinerlei Begründung enthält und damit denknotwendig auch keine möglicherweise relevanten Wahlfehler aufzeigt. Abgesehen davon fehlt dem Einspruchsführer zu 7. die Einspruchsberechtigung, weil er seinen Wohnsitz im Land Brandenburg hat und damit in Hessen nicht wahlberechtigt ist.

h) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 8. ist offensichtlich unbegründet. Soweit der Einspruchsführer zu 8. ein verfassungswidrig zu niedriges Wahlalter von 18 Jahren rügt, dringt er mit diesem Vorbringen schon deshalb nicht durch, weil es dem Wahlprüfungsgericht verwehrt ist, das in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG auf die Vollen- dung des 18. Lebensjahres festgesetzte Wahlalter auf seine Verfassungskonformität zu überprüfen. Gleiches gilt für die Rüge eines verfassungswidrigen Wahlverfahrens, weil „auf den Stimmzetteln Parteien und nicht Volksvertreter“ aufgeführt seien. Die Wahl wurde entsprechend den Vorgaben des Landeswahlgesetzes als Personen- wahl verbunden mit einer Verhältniswahl durchgeführt. Dass gegen die dabei gelten- den einfachgesetzlichen Vorgaben verstoßen wurde, zeigt der Einspruch nicht auf.

Die einfachgesetzlichen Vorgaben selbst unterliegen nicht der Prüfung durch das Wahlprüfungsgericht. Soweit der Einspruchsführer zu 8. schließlich „viele rechtswidrige Vorgänge“ bei der Landtagswahl rügt und sich dazu auf nicht vorgelegte Medienberichte beruft und die angeblichen Vorgänge auch sonst nicht näher nach Ort und Ausmaß konkretisiert, sondern lediglich pauschal behauptet, viele Wahlberechtigte seien in falsche Wahlbezirke geschickt und gültige Stimmen als ungültig gezählt worden, entspricht das Vorbringen nicht den geltenden Begründungsanforderungen.

i) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 9. ist offensichtlich unbegründet, denn er entspricht nicht den Begründungsanforderungen. Der Einspruchsführer zu 9. behauptet pauschal starke Abweichungen zwischen Erst- und Zweitstimmen bei der Partei FREIE WÄHLER in einer Vielzahl von Wahllokalen, ohne dies nach Ort und Ausmaß näher zu konkretisieren. Damit enthält sein Vorbringen keinen konkreten und einer Überprüfung durch das Wahlprüfungsgericht zugänglichen Sachverhalt, der einen Wahlfehler belegen könnte.

j) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 10. ist offensichtlich unbegründet, weil eine mandatsrelevante Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren im Sinne des Art. 78 Abs. 2 Var. 1 der Verfassung des Landes Hessen aufgrund des vorgetragenen Sachverhaltes nicht festgestellt werden kann. Ein Wahlanfechtungsgrund nach Art. 78 Abs. 2 Var. 2 und 3. HV ist vom Einspruchsführer nicht vorgetragen worden.

Der Einspruchsführer zu 10. rügt statistische Auffälligkeiten bei den Wahlergebnissen in letztlich 23 Wahllokalen zu Lasten der Partei FREIE WÄHLER, die auf eine Vertauschung von Stimmen insbesondere mit der Partei DIE PIRATEN hindeuten.

Unabhängig von der Frage, ob der Einspruch des Einspruchsführers zu 10. den gesetzlichen Anforderungen entsprechend begründet worden ist, erweist sich die Vermutung des Einspruchsführers zu 10., dass eine Vertauschung von Stimmen stattgefunden hat, vereinzelt als zutreffend bzw. zumindest als möglich. Gleichwohl sind weder weitere Ermittlungen im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens erforderlich noch hat dieser Befund sonst Auswirkungen auf die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts. Denn nach jeder Betrachtungsweise haben entsprechende Fehler jedenfalls keine Mandatsrelevanz.

Im Einzelnen gilt:

Wahlkreise 5 und 6 (Waldeck-Frankenberg I und Waldeck-Frankenberg II)

Im Wahlbezirk 63500900003 (Bergheim) der Gemeinde Edertal entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER 17 Wahlkreis- und vier Landesstimmen und auf die Partei DIE PIRATEN 16 Landesstimmen. Im Wahlbezirk 63500300003 (Schule Breiter Hagen) der Stadt Bad Wildungen entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER 18 Wahlkreisstimmen und eine Landesstimme und auf die Partei DIE PIRATEN 14 Landesstimmen. Im Wahlbezirk 63501300001 Haina (Kloster) der Gemeinde Haina (Kloster) entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER acht Wahlkreisstimmen und zwei Landesstimmen und auf die Partei DIE PIRATEN sieben Landesstimmen.

Nach der Stellungnahme des Landeswahlleiters kann davon ausgegangen werden, dass in den genannten Wahlbezirken die Landesstimmen für die Partei FREIE WÄHLER versehentlich bei der Partei DIE PIRATEN gezählt wurden.

Wahlkreise 7 und 8 (Schwalm-Eder I und Schwalm-Eder II)

Im Wahlbezirk 63402499100 (Briefwahl) der Gemeinde Spangenberg, entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER 14 Wahlkreis- und zwei Landesstimmen und auf die Partei DIE PIRATEN neun Landesstimmen. Im Wahlbezirk 63400900008 (Stellberg) der Stadt Homberg (Efze) entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER 12 Wahlkreis- und drei Landesstimmen und auf die Partei DIE PIRATEN zwei Landesstimmen.

Nach der Stellungnahme des Landeswahlleiters lassen sich in den beiden genannten Wahlbezirken keine Unstimmigkeiten feststellen.

Wahlkreis 9 - Werra-Meißner

Im Wahlbezirk 63600100105 (Kammerbach) der Stadt Bad Sooden-Allendorf entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER 17 Wahlkreisstimmen. Landesstimmen hat die Partei dort nicht erhalten. Demgegenüber hat die Partei DIE PIRATEN im genannten Wahlbezirk 14 Landesstimmen erhalten.

Nach der Stellungnahme des Landeswahlleiters ist das Ergebnis der Partei FREIE WÄHLER im Kontext der vergebenen Erststimmen nicht plausibel.

Wahlkreise 14 und 15 (Fulda I und Fulda II)

In der Stadt Hünfeld, Wahlbezirk 63101500140 (ehem. Gaststätte Nüsttal) entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER sieben Wahlkreisstimmen und eine Landesstimme; die Partei DIE PIRATEN hat vier Landesstimmen erhalten. Im Wahlbezirk 63101400001 (Hosenfeld) der Gemeinde Hosenfeld entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER 41 Wahlkreisstimmen und sieben Landesstimmen und auf die Partei DIE PIRATEN 27 Landesstimmen.

Nach Mitteilung des Landeswahlleiters ist es in den genannten Wahlbezirken zu einer Zahlenverwechslung zwischen den Stimmen für die Partei FREIE WÄHLER und die Partei DIE PIRATEN gekommen.

Wahlkreis 17 (Lahn-Dill II)

Im Wahlbezirk 53201300002 (Hohensolms) der Gemeinde Hohenahr entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER acht Wahlkreisstimmen und eine Landesstimme, während die Partei DIE PIRATEN fünf Landesstimmen erhielt.

Im genannten Wahlbezirk des Wahlkreises 17 ist es nach der Stellungnahme Landeswahlleiters zu einer Zahlenverwechslung gekommen.

Wahlkreis 20 (Vogelsberg)

In den Wahlbezirken 53500900007 (Deckenbach/Höingen) und 53500900014 (Nieder-Ofleiden) der Stadt Homberg (Ohm) entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER 14 bzw. 13 Wahlkreis- und je vier Landesstimmen, während die Partei DIE PIRATEN keine bzw. fünf Landesstimmen erhielt.

Im Wahlkreis 20 kann nach der Stellungnahme des Landeswahlleiters in den beiden genannten Wahlbezirken eine Verwechslung der Stimmen der Partei FREIE WÄHLER ausgeschlossen werden.

Wahlkreis 24 (Hochtaunus II)

Im Wahlbezirk 43401300008 (Weilrod-Neuweilnau) der Gemeinde Weilrod liegt ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters eine Vertauschung des Landesstimmenergebnisses vor. In der Niederschrift des Wahlvorstands des betreffenden Wahlbezirks hatte die Partei FREIE WÄHLER sechs Landesstimmen und die Partei

DIE PIRATEN keine Landesstimmen erhalten. Bei der Zusammenstellung der Ergebnisse sind diese beiden Ergebnisse vertauscht worden, das heißt für die Partei FREIE WÄHLER wurden keine Landesstimmen, für die Partei DIE PIRATEN hingegen sechs Landesstimmen eingegeben.

Wahlkreis 31 (Wiesbaden II)

Im Wahlbezirk 41400099131 (Briefwahlbezirk) der Stadt Wiesbaden entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER elf Wahlkreisstimmen und keine Landesstimme, während die Partei DIE PIRATEN 15 Landesstimmen erhielt. Auch in diesem Wahlbezirk wurden ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 1. Juli 2019 die Stimmen der Partei FREIE WÄHLER mit denen der Partei DIE PIRATEN vertauscht, so dass entgegen dem festgestellten endgültigen Wahlergebnis die Partei FREIE WÄHLER im genannten Wahlbezirk 15 Landesstimmen und die Partei DIE PIRATEN keine Landesstimmen erhielt.

Wahlkreis 33 (Main-Taunus II)

Im Wahlbezirk 43600799098 (Briefwahl Langenhain) der Stadt Hofheim am Taunus entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER 21 Wahlkreisstimmen und fünf Landesstimmen, während die Partei DIE PIRATEN eine Landesstimme erhielt.

Hier kann nach der ergänzenden Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 20. August 2019 eine Verwechslung von Stimmen ausgeschlossen werden.

Wahlkreise 36, 37 und 39 (Frankfurt am Main III, IV und VI)

In den Wahlbezirken 41200091104 (Briefwahl Gallus), 41200091306 Briefwahl (Sachsenhausen-Nord) und 41200068004 (Stadthalle Bergen) der Stadt Frankfurt am Main entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER insgesamt 43 Wahlkreisstimmen und sechs Landesstimmen, während die Partei DIE PIRATEN hat 17 Landesstimmen erhielt.

Ausweislich der ergänzenden Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 20. August 2019 lässt sich in den genannten Wahlbezirken keine Verwechslung von Stimmen feststellen.

Wahlkreise 47 und 48 (Groß-Gerau I und II)

Im Wahlbezirk 43300790001 (Briefwahlbezirk I) der Stadt Kelsterbach entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER 18 Wahlkreisstimmen und vier Landesstimmen. Die Partei DIE PIRATEN erhielt drei Landesstimmen.

Im Wahlbezirk 43301200008 (Werner-Heisenberg-Schule) der Stadt Rüsselsheim am Main entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER 19 Wahlkreisstimmen und zwei Landesstimmen. Die Partei DIE PIRATEN erhielt 16 Landesstimmen.

Im Wahlbezirk 43301200011 (Eichgrundschule) der Stadt Rüsselsheim am Main entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER 27 Wahlkreisstimmen und eine Landesstimme; die Partei DIE PIRATEN erhielt fünf Landesstimmen.

Im Wahlbezirk 43301200018 (Max-Planck-Gymnasium) der Stadt Rüsselsheim am Main entfielen auf die Partei FREIE WÄHLER neun Wahlkreisstimmen und keine Landesstimme. Die Partei DIE PIRATEN erhielt zehn Landesstimmen.

Ausweislich der ergänzenden Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 20. August 2019 kann in den Wahlbezirken Nr. 43301200008 (Werner-Heisenberg-Schule) und Nr. 43301200018 (Max-Planck-Gymnasium) der Stadt eine falsche Zuordnung der Landesstimmen nicht ausgeschlossen werden. In den Wahlbezirken 43300790001 (Briefwahlbezirk 1) und 4330100011 (Eichgrundschule) der Stadt Kelsterbach lässt sich eine Falscheintragung anhand der Wahlniederschriften hingegen nicht feststellen.

Wahlkreis 53 (Odenwald)

Im Wahlbezirk 43700600014 (Lauerbach) der Stadt Erbach entfiel auf die Partei FREIE WÄHLER keine Landesstimme, während die Partei DIE PIRATEN drei Landesstimmen erhielt.

Ausweislich der ergänzenden Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 20. August 2019 liegen im Hinblick auf diesen Wahlbezirk keine Anhaltspunkte vor, dass es zu Unstimmigkeiten während der Auszählung gekommen ist.

Wahlkreis 54 (Bergstraße I)

Im Wahlbezirk 43100600006 (Einhausen 6) der Gemeinde Einhausen entfiel auf die Partei FREIE WÄHLER keine Landesstimme, während die Partei DIE PIRATEN fünf Landesstimmen erhielt.

In diesem Wahlbezirk hat die Gemeinde Einhausen nachträglich eine weder vom Wahlprüfungsgericht noch vom Landeswahlleiter veranlasste Nachzählung der Stimmen vorgenommen und dabei festgestellt, dass abweichend von dem festgestellten Wahlergebnis die Partei FDP neun Stimmen weniger, die Partei AfD zwei Stimmen weniger und die Partei DIE PIRATEN eine Stimme weniger erhalten haben. Die Partei FREIE WÄHLER hat zehn Stimmen mehr und die Partei DIE PARTEI hat eine Stimme mehr erhalten. Außerdem erhöhte sich die Zahl der ungültigen Stimmen um eine.

Die festgestellten bzw. möglichen Unregelmäßigkeiten geben dem Wahlprüfungsgericht zunächst keinen Anlass zu weitergehenden Ermittlungen etwa in Form einer Neuauszählung der Stimmen in den betroffenen Wahlbezirken oder im gesamten Land Hessen.

Soweit der Einspruchsführer zu 10. seinen Verdacht einer Vertauschung von Stimmen darauf stützt, dass beim festgestellten Wahlergebnis der Partei FREIE WÄHLER ein Missverhältnis der Wahlkreisstimmen zu den Landesstimmen der Partei bestehen soll, bietet dieser Umstand keinen Anlass zu weitergehenden Ermittlungen, weil das in Hessen geltende Wahlrecht ein Stimmensplitting zulässt und von dieser Möglichkeit auch in nicht unerheblichem Umfang Gebrauch gemacht wird. Anhaltspunkte dafür, dass es zu einer systematischen Vertauschung von Wahlergebnissen oder gar Manipulationen gekommen ist, bestehen nicht. Es würde sich - bezogen auf die Gesamtanzahl der Wahlbezirke - um einzelne Fehler handeln, die zum großen Teil bereits bei der Überprüfung der Wahl Niederschriften der Wahlvorstände durch die Kreiswahlleiter aufgefallen sind und durch die Kreiswahlausschüsse korrigiert wurden. Es kann auch nicht der Schluss gezogen werden, dass gleichartige Fehler landesweit in einer Vielzahl von anderen Wahlbezirken vorgekommen sind. Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass sich bei einer von der Gemeinde initiierten Nachzählung im Wahlbezirk 43100600006 (Einhausen 6) eine leichte Abweichung vom festgestellten Ergebnis um insgesamt zwölf Stimmen ergab. Die Nachzählung bezieht sich lediglich auf einen Wahlkreis und bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass derartige Fehler im gesamten Wahlbezirk oder gar flächendeckend im Land vorge-

kommen sind. Auch wenn die Ermittlung des Wahlergebnisses im Anschluss an den Wahlakt als menschliches Handeln naturgemäß fehleranfällig ist, bietet allein der Umstand, dass erfahrungsgemäß auch in anderen als den konkret bezeichneten Fällen Fehler erfolgt sein können, regelmäßig keine ausreichende tatsächliche Grundlage für eine weiterreichende Prüfung (vgl. Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. Dezember 2018 - 16/17 - juris Rn. 29).

Die angeführten Unregelmäßigkeiten haben auch keine Mandatsrelevanz. Selbst wenn die Richtigkeit der Auffassung des Einspruchsführers unterstellt wird, würden sie die Sitzverteilung im Landtag nicht beeinflussen. Wahlfehler, die sich auf die Sitzverteilung im Landtag nicht kausal auswirken, können dem Einspruch mangels Erheblichkeit nicht zum Erfolg verhelfen. Da die Parteien FREIE WÄHLER und DIE PIRATEN in den vom Einspruchsführer genannten Wahlkreisen keine miteinander konkurrierenden Kreiswahlbewerber aufgestellt haben, kann es eine Vertauschung von Wahlkreisstimmen dieser Parteien nicht gegeben haben. Etwaige Unregelmäßigkeiten würden daher nur die Landesstimmen betreffen. Der Partei FREIE WÄHLER fehlen nach der Mitteilung des Landeswahlleiters für eine Berücksichtigung bei der Sitzverteilung 58.599 Landesstimmen, da erst bei dieser zusätzlichen Landesstimmenzahl die 5%-Grenze des § 10 Abs. 1 LWG überschritten wird. Eine Beeinflussung der Sitzverteilung scheidet daher unter jedem denkbaren Gesichtspunkt aus. Auch aus diesem Grund erscheint im Übrigen eine Neuauszählung nicht geboten. Sie wäre angesichts der feststehenden Irrelevanz der festgestellten Fehler für die Sitzverteilung im Landtag unverhältnismäßig.

k) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 11. ist offensichtlich unbegründet, denn seine Rüge, dass der für die Briefwahl verwendete Wahlschein unter der Überschrift „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ den wegen der Verwendung zweier Stimmzettel falschen Satz enthalte „Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigegefügt Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet habe“, lässt sich ein mandatsrelevanter Wahlfehler nicht entnehmen.

Bei verständiger Würdigung des Wahlscheins aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts ist klar, dass sich die eidesstattliche Versicherung trotz der Verwendung des Singular auf sämtliche abgegebene Stimmzettel - also sowohl den Stimmzettel für die Volksabstimmung als auch den Stimmzettel für die Landtagswahl - bezog.

Selbst wenn der Wahlschein anders zu verstehen sein sollte, betraf ein daraus resultierender Fehler allenfalls die im Wahlprüfungsverfahren nicht anfechtbare Volksabstimmung, denn dann hätte sich der fragliche Satz allein auf den Stimmzettel für die Landtagswahl und nicht auch auf den Stimmzettel für die Volksabstimmung bezogen. Das folgt daraus, dass es sich rechtlich bei dem Wahlschein zunächst um ein Vordruckmuster für die Landtagswahl handelt, da § 43 Abs. 1 Satz 1 der Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613) dessen Geltung für die Volksabstimmungen gesetzlich fingiert und nach Satz 2 der Vorschrift für die Volksabstimmungen nur die Aufnahme von entsprechenden Hinweisen fordert.

Abgesehen davon ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar, dass die beanstandete Gestaltung des Stimmzettels auch nur ansatzweise Auswirkungen auf das Ergebnis der Landtagswahl gehabt haben könnte.

Soweit der Einspruchsführer zu 11. die Frage aufwirft, ob mit einhundertprozentiger Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass auch Nichtdeutsche Mitbürger eine Wahlmitteilung erhalten hätten, wird damit kein konkreter der Überprüfung zugänglicher Sachverhalt unterbreitet.

I) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 12. ist offensichtlich unbegründet, denn damit werden weder mandatsrelevanten Wahlfehler noch strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen aufgezeigt.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers zu 12. bestand keine wahlrechtliche Verpflichtung der Stadt Frankfurt am Main die Öffentlichkeit über „erhebliche Unregelmäßigkeiten“ bei der Landtagswahl zu informieren. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen obliegt den Kreiswahlausschüssen nach Vorbereitung durch den Kreiswahlleiter (§ 66 Abs. 1 und 2 LWO). In diesem Zusammenhang sind etwaige Unregelmäßigkeiten bereits im Vorfeld der Sitzung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter soweit wie möglich aufzuklären (§ 66 Abs. 1 Satz 3 LWO) und vom Kreiswahlausschuss gegebenenfalls erforderliche Berichtigungen vorzunehmen (§ 66 Abs. 2 Satz 3 LWO). Die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses durch den Kreiswahlausschuss erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 LWG in öffentlicher Sitzung. Außerdem hat jedermann Zutritt zum Wahlraum soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 29 Satz 1 LWG und § 47 LWO). Auch die örtlichen Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in

öffentlicher Sitzung (§ 16 Abs. 1 LWG). Mit diesen Vorschriften, die durch weitere Vorschriften über die öffentliche Bekanntgabe von Wahlergebnissen ergänzt werden, ist die Öffentlichkeit der Wahl hinreichend gesichert. Darüber hinausgehende Informationspflichten bestehen nicht.

Selbst wenn es - wie der Einspruchsführer zu 12. pauschal behauptet - in einigen Wahlbezirken der Stadt Frankfurt am Main im Rahmen der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses zur Bekanntgabe von geschätzten Wahlbezirksergebnissen gekommen sein mag, ist dieser Verstoß gegen § 61 LWO, der die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses auf der Grundlage von Schätzungen nicht vorsieht, nicht ergebnisrelevant geworden. Das allein maßgebliche Endergebnis der Landtagswahl ist - wie bereits im Zusammenhang mit dem Einspruch des Einspruchsführers zu 2. ausgeführt, nicht auf der Grundlage von Schätzungen, sondern anhand der hierfür maßgeblichen Wahlniederschriften ermittelt und bekannt gegeben worden.

m) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 13. ist offensichtlich unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer zu 13. die (angeblich) fehlerhafte Sitzverteilung im Hessischen Landtag rügt, greift dies aus den unter B. II. 2 a) bb) im Einzelnen dargelegten Gründen nicht durch.

Im Übrigen erhebt der Einspruchsführer zu 13. im Kern dieselben Rügen wie der Einspruchsführer zu 3. Im Unterschied zu letzterem hat er allerdings im Nachgang zu seiner Einspruchsbegründung seine Beanstandungen noch näher konkretisiert.

Unabhängig von der Frage, ob die zentrale Rüge, es seien nachträglich an sich nicht zu berücksichtigende Stimmzettel aus der Briefwahl gezählt worden, in einer dem Begründungserfordernis entsprechenden Weise ausgeführt worden ist, erweist sie sich jedenfalls in der Sache als unbegründet. Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 49 und 50 hat mit Schreiben vom 30. April 2019 klargestellt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesetzlich vorgeschriebenen Schritte der §§ 58 ff. LWO vollständig und ordnungsgemäß eingehalten worden seien und das Wahlgeheimnis gewahrt blieb. Eine „Anreicherung“ von Stimmzetteln habe genauso wenig stattgefunden wie nachträglich 387 Stimmzettel den verschlossenen blauen Umschlägen aus der Anlage der Wahlniederschriften der Briefwahl entnommen, geöffnet und als gültige Stimmen gewertet worden seien. Der Kreiswahlleiter hat die

Differenz von 387 zusätzlichen gültigen Stimmen zwischen dem festgestellten endgültigen und dem zuvor mitgeteilten vorläufigen Ergebnis in den vom Einspruchsführer zu 13. monierten Wahlkreisen plausibel damit erklärt, dass bei dem am Wahlabend mitgeteilten vorläufigen Ergebnis der Wahlbezirk 540 (Wahlkreis 49 Darmstadt-Stadt I) nicht in der Gesamtübersicht des Wahlkreises 49 im Programm „WahlWeb“ abgebildet worden sei. Abgesehen davon, dass jedenfalls verhältnismäßig geringfügige Differenzen zwischen vorläufigem und endgültigem Ergebnis einer Wahl, wie sie hier vorliegen, schon für sich genommen kaum geeignet sind, Anhaltspunkte für relevante Wahlfehler oder sonstige mandatsrelevante Unregelmäßigkeiten zu liefern, kann aufgrund der nachvollziehbaren Erklärung für die Differenz ausgeschlossen werden, dass der Vorwurf des Einspruchsführers zu 13. zutrifft.

Im Übrigen wird ergänzend auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Behandlung des Einspruchs des Einspruchsführers zu 3. verwiesen.

n) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 14. ist offensichtlich unbegründet, da in der Eingabe vom 8. November 2018 mandatsrelevante Wahlfehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV nicht aufgezeigt wurden.

Der Einspruch des Einspruchsführers wendet sich ausdrücklich gegen die Gültigkeit der Landtagswahl im Wahlkreis 39 (Frankfurt am Main VI). Dieser Wahlkreis war jedoch nach Auskunft der Kreiswahlleiterin von der unrichtigen Eintragung von Wahlberechtigten in Wählerverzeichnisse nicht betroffen. Der Sachverhalt muss auch in die nach § 6 Abs. 1 1. Alt. WahlPrG mögliche Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zum Landtag von Amts wegen nicht einbezogen werden, da zwar durch die unrichtige Eintragung von Wahlberechtigten und in der Versendung von Wahlbenachrichtigungen mit einem unrichtigen Wahlraum Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren vorliegen, diese aber keinen Einfluss auf das Ergebnis der Landtagswahl haben.

Nach § 12 Abs. 1 LWG führen die Gemeindebehörden für jeden Wahlbezirk für die dort wohnenden Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis. In das Wählerverzeichnis sind nach § 5 Abs. 1 LWO von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag), für die Landtagswahl war dies der 16. September 2018, bei der Meldebehörde für eine Wohnung in einem Wahlbezirk gemeldet sind. Über die Eintragung in ein Wählerverzeichnis benachrichtigt die Gemeinde die Wahlberechtigten am Tage vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Ein-

sichtnahme mit der Wahlbenachrichtigung, § 6 Abs. 1 Satz 1 LWO. Da die Bereithaltung des Wählerverzeichnisses vom 20. bis 16. Tag erfolgen muss (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 LWG; für die Landtagswahl lief die Einsichtsfrist vom 8. bis 12. Oktober 2018), mussten die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten bis zum 7. Oktober 2018 übersandt werden. Nach Auskunft der Kreiswahlleiterin wurden insgesamt 535 Wahlberechtigte bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses in unrichtige Wählerverzeichnisse eingetragen. Die Wahlberechtigten wurden über diese Eintragung auch mit einer Wahlbenachrichtigung informiert.

Mit der Eintragung von Wahlberechtigten in unrichtige Wählerverzeichnisse wurde gegen § 12 Abs. 1 LWG, § 5 Abs. 1 LWO verstoßen. Mit der Übersendung einer Wahlbenachrichtigung mit einer falschen Angabe des Wahlraums wurde auch gegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWO verstoßen. Nach dieser Vorschrift soll die Wahlbenachrichtigung auch die Angabe des Wahlraums enthalten. Sofern dieser auf der Wahlbenachrichtigung falsch angegeben ist, enthält die Wahlbenachrichtigung fehlerhafte Angaben. An dieser Bewertung ändert sich auch nichts durch die erneute Versendung von Wahlbenachrichtigungen mit einem den Fehler erläuternden Begleitschreiben. Diese Benachrichtigungen sind zwar nach Auskunft der Kreiswahlleiterin wohl noch innerhalb der für die Übersendung der Wahlbenachrichtigungen zur Verfügung stehenden Frist an die Wahlberechtigten versandt worden, doch sieht § 6 Abs. 1 LWO nur eine einzige Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in ein Wählerverzeichnis vor.

Diese Unregelmäßigkeiten hatten allerdings keinen Einfluss auf das Wahlergebnis. Die Kreiswahlleiterin hat vorgetragen, dass alle unrichtigen Eintragungen im Wählerverzeichnis noch innerhalb der Frist für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen korrigiert wurden. Eine derartige Korrektur des Wählerverzeichnisses ist im Falle seiner Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LWO von Amts wegen zulässig. Über die Berichtigung wurden die Wahlberechtigten noch innerhalb der für die Übersendung der Wahlbenachrichtigung zur Verfügung stehenden Frist durch eine erneute Benachrichtigung und ein erklärendes Begleitschreiben informiert. Auswirkungen auf das Wahlergebnis könnten diese Unregelmäßigkeiten nur haben, wenn durch sie das Wahlrecht von Wahlberechtigten vereitelt wurde. Nach Auskunft der Kreiswahlleiterin sind nur in drei Wahlbezirken fünf bis sechs Wahlberechtigte vom Wahlvorstand zurückgewiesen und an Hand der Unterlagen im Wahlraum an

den richtigen Wahlraum verwiesen worden. Es ist vom Einspruchsführer nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich, dass durch die zunächst fehlerhafte Eintragung in ein Wählerverzeichnis bzw. durch eine Wahlbenachrichtigung mit einer zunächst unrichtigen Angabe des Wahlraums die Stimmabgabe von Wahlberechtigten vereitelt wurde.

Einer Feststellung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 WahlPrG bedarf es nicht, da der Einspruchsführer nicht vorgetragen hat und es auch sonst nicht ersichtlich ist, dass er in seinen Rechten verletzt wurde.

o) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 15. ist offensichtlich unbegründet, da in der Eingabe vom 26. November 2018 weder Wahlfehler noch strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV aufgezeigt werden.

Dem Einspruchsführer zu 15. wurde sein Wahlrecht nicht in einer gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßenden Weise vorenthalten. Sein Antrag vom 25. September 2018 auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis wurde vom Magistrat der Stadt Kassel zu Recht abgelehnt.

Entgegen der offenbar beim Einspruchsführer zu 15. bestehenden Vorstellung sind gemäß § 2 Abs. 2 LWG zur Landtagswahl auch Personen ohne Wohnsitz materiell wahlberechtigt, wenn sie seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren dauernden Aufenthalt im Lande Hessen haben. Neben dem materiellen Wahlrecht ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl in formeller Hinsicht auch die Eintragung in ein Wählerverzeichnis oder der Besitz eines Wahlscheins (vgl. § 11 Abs. 1 LWG). Die Gemeindebehörden führen nach § 12 Abs. 1 LWG für jeden Wahlbezirk für die dort wohnenden Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis.

Nach § 5 Abs. 4 LWO sind auf Antrag Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis einzutragen, die am Stichtag ihren dauernden Aufenthalt in Hessen haben, ohne eine Wohnung inne zu haben. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl - für die Landtagswahl war dies der 7. Oktober 2018 - bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Zuständig ist in den Fällen des § 5 Abs. 4 LWO die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte sei-

nen Antrag stellt. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, den Tag der Geburt und die Anschrift des Wahlberechtigten enthalten (§ 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 LWO).

Der Einspruchsführer zu 15. hat ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 1. Juli 2019 zwar innerhalb der Antragsfrist des § 5 Abs. 5 Satz 1 LWO einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt, dieser enthielt allerdings nicht alle für die Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlichen Angaben. Da die Stadt Kassel in zwei Wahlkreise unterteilt ist und eine Eintragung des Einspruchsführers in die Wählerverzeichnisse beider Wahlkreise nicht möglich ist, muss aus dem Antrag ersichtlich sein, in welchem Wahlkreis eine Eintragung begehrt wird. Einer persönlichen Vorsprache bedurfte es zur Klärung dieses Umstands zwar nicht, da die Angabe auch schriftlich hätte mitgeteilt werden können. Der Einspruchsführer hat das Schreiben der Stadt Kassel allerdings am 10. Oktober 2018 und damit erst nach der Einsichtsfrist zur Kenntnis genommen. Der Einspruchsführer muss sich die verspätete Kenntnisnahme des Schreibens zurechnen lassen, da er selbst eine Postfachadresse zur Kontaktaufnahme angegeben hat und im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfalt selbst für eine Kontrolle auf Eingänge verantwortlich war. Ab Beginn der Einsichtsfrist nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LWG - dem 20. Tag vor der Wahl, der hier auf den 9. Oktober 2018 datierte - war eine Eintragung von Personen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch sowie in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses auch von Amts wegen zulässig (§ 12 Abs. 4 LWO). Da ein Einspruch nicht erhoben wurde und eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne dieser Vorschrift nicht vorlag, wurde der Einspruchsführer zu Recht nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen.

2. Auch die von Amts wegen vorgenommene Prüfung auf etwaige Wahlfehler, Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen hat keine mandatsrelevanten Wahlfehler ergeben.

a) Die Stellungnahme der Fraktion der Partei ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND nebst dem von der Fraktion vorgelegten Gutachten vom 15. November 2019 bieten keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung der Frage der Sitzverteilung nach § 10 Abs. 5 LWG. Dabei hat das Wahlprüfungsgericht nicht der Frage nachzugehen, ob die Regelungen über die Sitzverteilung im Hessischen Landtag im Fall der Berechnung der Ausgleichsmandate den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die notwendige Regelungsdichte entsprechen. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

der normativen Grundlagen ist dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen vorbehalten.

Der Landeswahlausschuss ist - wie im Rahmen der Behandlung des Einspruchs des Einspruchsführers zu 1. ausgeführt - zutreffend von einer Gesamtzahl von 137 Sitzen ausgegangen. Sinn und Zweck des Gesetzes rechtfertigen den Abbruch der Erhöhung der Gesamtsitzzahl sobald sämtliche Ansprüche auf Überhangsmandate bei einer nach den Vorgaben des § 10 Abs. 3 LWG entsprechenden Berechnung erfüllt sind.

b) Die vom Landeswahlleiter vorgelegten Unterlagen wurden von Amts wegen auf etwaige Wahlfehler, Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen überprüft.

Dabei haben sich Unregelmäßigkeiten bzw. Unklarheiten ergeben, die jedoch weder hinreichende Anhaltspunkte für weitergehende Ermittlungen noch für ein sonstiges Tätigwerden des Wahlprüfungsgerichts bieten.

aa) Aus der Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 1. Juli 2019 und den dazu vorgelegten Wahl Niederschriften der Wahlkreise 40 bis 42 ergibt sich, dass Ermittlung der Ausgleichsmandate Stimmzettel, über die vom Wahlvorstand Beschluss gefasst wurde, nicht den Wahl Niederschriften beigelegt wurden.

Nach der Anlage 2 der Niederschrift des Kreiswahlausschusses über die Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 41 (Main-Kinzig II) vom 8. November 2018 lagen der Wahl Niederschrift des Wahlbezirks 202 der Stadt Hanau sechs Stimmzettel, dem Wahlbezirk 306 der Stadt Hanau sieben Stimmzettel und dem Wahlbezirk 25 der Stadt Maintal ebenfalls sieben Stimmzettel, über die unter Umständen ein Beschluss gefasst worden war, nicht bei. Eine Überprüfung der Stimmzettel war danach durch den Wahlausschuss nicht möglich. In Abschnitt Nr. 4.2.1 und 4.3.1 der Wahl Niederschrift des Wahlbezirks 202 der Stadt Hanau waren in der Spalte ZS III, in der die Stimmen von Stimmzetteln eingetragen werden sollen, über die Beschluss gefasst wurde, beim Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und beim Ergebnis der Wahl nach Landesstimmen jeweils sechs ungültige Stimmen eingetragen; nach Nr. 4.4 und 7.1.1 der Niederschrift wurde allerdings über keine Stimmzettel Beschluss gefasst und es waren der Niederschrift auch keine Stimmzettel beigelegt.

Nach Auffassung des zuständigen Kreiswahlleiters liegt es nahe, dass es sich um eine Eintragung in der falschen Spalte handelt. Auch in der Wahlniederschrift des Wahlbezirks 306 der Stadt Hanau waren in der Spalte ZS III jeweils sieben ungültige Wahlkreisstimmen und sieben ungültige Landesstimmen vermerkt; nach Nr. 4.4 und 7.1.1 wurde allerdings über keine Stimmzettel ein Beschluss gefasst und es waren der Niederschrift auch keine Stimmzettel beigelegt. Auch in diesem Fall liegt es nach Auffassung des Kreiswahlleiters nahe, dass es sich um eine Eintragung in der falschen Spalte handelt. Im Wahlbezirk 25 der Stadt Maintal wurden nach Nr. 4.2.2 der Wahlniederschrift in der Spalte ZS III bei den Parteien CDU, GRÜNE und DIE LINKE jeweils eine gültige Wahlkreisstimme und in Nr. 4.3.1 bei der Spalte ZS III vier ungültige Landesstimmen vermerkt. Der Niederschrift lagen sieben Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, bei (siehe Ziffer 4.4 der Niederschrift). Laut Nr. 7.1.1 der Wahlniederschrift wurden der Gemeindebehörde auch sieben Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, übergeben. Nach der Überprüfung des Kreiswahlleiters waren alle sieben der Niederschrift beigelegten Stimmzettel eindeutig ungültig. Nach Nr. 4.2.1 und 4.3.1 waren in der Niederschrift - allerdings in der Spalte ZS I - auch sieben ungültige Wahlkreis- und Landesstimmen vermerkt. Die in Nr. 4.2.2 der Wahlniederschrift in der Spalte ZS III zugeordneten Wahlkreisstimmen für die Wahlvorschläge der Parteien CDU, GRÜNE und DIE LINKE konnten vom Kreiswahlleiter nicht überprüft werden, weil entsprechende Stimmzettel nicht vorlagen.

Sofern der Wahlvorstand über Stimmzettel nicht beschlossen hat, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, stellt dieses eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren dar, da diese Stimmzettel nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LWO zunächst vom Wahlvorstand ausgesondert und nach Auszählung der übrigen Stimmzettel nach § 60 Abs. 6 LWO über sie beschlossen werden musste. Sofern eine Beschlussfassung erfolgt ist und nur eine Beifügung der Stimmzettel zu den Wahlniederschriften unterblieb, stellt dieses ebenfalls eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren dar, da nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 LWO der Wahlniederschrift die Stimmzettel beizufügen sind, über die der Wahlvorstand nach § 60 Abs. 6 LWO beschlossen hat. Diese Vorschrift ist auch keine reine Ordnungsvorschrift, da sie dem Kreiswahlausschuss im Hinblick auf die Möglichkeit der Nachprüfung und der Abweichung von der Beschlussfassung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 LWG, § 66 Abs. 2 Satz 2 LWO eine Kontrollmöglichkeit eröffnen soll.

Ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 1. Juli 2019 konnte in den betreffenden Wahlbezirken auch teilweise die Zuordnung von Stimmzetteln, über die Beschluss gefasst wurde, zu einzelnen Zwischensummen der jeweiligen Wahl-niederschriften nicht nachvollzogen werden. So konnten im Wahlbezirk 204 der Stadt Hanau (Wahlkreis 41 - Main-Kinzig II) eine Wahlkreisstimme und fünf Landesstimmen, im Briefwahlbezirk 360 der Stadt Hanau (Wahlkreis 41 - Main-Kinzig II) zwei Wahlkreisstimmen und drei Landesstimmen und im Briefwahlbezirk der Gemeinde Birstein (Wahlkreis 42 - Main-Kinzig III) eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme nicht zugeordnet werden. Schließlich ergibt sich aus der teilweise vorgelegten Niederschrift für den Briefwahlbezirk 99131 des Wahlkreises 31 (Wiesbaden II), dass über drei Stimmzettel Beschluss gefasst worden sein soll, während in der Spalte ZS III zehn ungültige Landesstimmen eingetragen sind (Anlage 19 zur Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 1. Juli 2019).

Es kann dahinstehen, ob es sich in den genannte Fällen lediglich um Falscheintragungen oder um fehlende Beschlüsse oder Zuordnungsfehler handelt, da die Unregelmäßigkeiten keinen Einfluss auf die Sitzverteilung bzw. keine Auswirkungen auf das Ergebnis im Wahlkreis haben. Sofern nur eine falsche Zuordnung oder lediglich eine Falscheintragung in der Wahlniederschrift vorlag, würde dadurch noch kein unrichtiges Wahlergebnis begründet werden. Aber selbst für den Fall, dass in allen vor- genannten Fällen eine falsche Stimmenzählung vorliegen würde, hätte diese keine Auswirkungen auf das Wahlergebnis, da dadurch im Wahlkreis 41 (Main-Kinzig II) nur 19 Wahlkreisstimmen und 25 Landesstimmen und im Wahlkreis 42 eine Wahlkreis- und eine Landesstimme betroffen wären. Im Wahlkreis 41 (Main-Kinzig II) betrug der Abstand zwischen dem im Wahlkreis gewählten Bewerber der CDU (16.938 Wahlkreisstimmen) und der nächstplatzierten Bewerberin der SPD (13.462 Wahlkreisstimmen) 3.476 Stimmen. Im Wahlkreis 42 (Main-Kinzig III) betrug der Abstand zwischen dem im Wahlkreis gewählten Bewerber der CDU (18.795 Wahlkreisstimmen) gegenüber dem zweitplatzierten Bewerber der SPD (14.071 Wahlkreisstimmen) 4.724 Stimmen. Auch auf die Sitzverteilung nach den Landesstimmen hätten diese Unregelmäßigkeiten keinen Einfluss, da mindestens 4.326 Landesstimmen für eine andere Sitzverteilung notwendig waren.

Anlass zu weiteren Ermittlungen besteht angesichts der offensichtlich fehlenden Mandatsrelevanz und der Tatsache, dass aus etwaigen Unregelmäßigkeiten in den

genannten Wahlbezirken nicht auf gleichartige Fehler in anderen Wahlbezirken geschlossen werden kann, nicht.

bb) Soweit sich aus den vom Landeswahlleiter übermittelten Wahlniederschriften in einzelnen Wahlbezirken (Wahlbezirke 8 und 14 der Stadt Bruchköbel und Wahlbezirk 4 der Gemeinde Rodenbach im Wahlkreis 40 - Main-Kinzig I - sowie Wahlbezirke 1 und 24 der Stadt Maintal im Wahlkreis 41 - Main-Kinzig II -) nicht geklärte Differenzen zwischen den Stimmabgabevermerken und den vorliegenden Stimmzetteln ergeben, handelt es sich ebenfalls um eine nicht mandatsrelevante Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren.

Gemäß § 59 Sätze 1 und 2 LWO werden vor dem Öffnen der Wahlurne alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt.

Bei korrekter Eintragung der Stimmabgabevermerke darf sich hierbei keine Differenz zwischen der Anzahl der Stimmzettel und der Anzahl der Stimmabgabevermerke sowie der eingenommenen Wahlscheine ergeben. Allerdings geht auch die Landeswahlordnung davon aus, dass derartige Differenzen vorkommen können. § 59 Satz 3 LWO bestimmt insoweit, dass ein - auch nach wiederholter Zählung - Fortbestehen von Differenzen zwischen der Anzahl der Stimmabgabevermerke sowie der eingenommenen Wahlscheine und der Anzahl der Stimmzettel in der Wahlniederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern ist.

Die jeweiligen Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse enthalten den von § 59 Satz 3 LWO geforderten Hinweis, wobei sich daraus allerdings teilweise nicht der Umfang der Differenz bestimmen lässt. Ob und inwieweit das einen eigenständigen Wahlfehler begründet, kann auf sich beruhen. Denn die bloße Differenz zwischen der Anzahl der Stimmzettel und der Anzahl von Stimmabgabevermerken sowie eingenommenen Wahlscheinen ist kein mandatsrelevanter Wahlfehler. Eine (mögliche) Mandatsrelevanz könnte sich allenfalls dann ergeben, wenn tatsächlich mehr oder weniger Stimmzettel abgegeben worden wären als der Ermittlung des Wahlergebnisses zugrunde worden sind. Das würde Manipulationen und letztlich ein kollusives

Zusammenwirken der Mitglieder der örtlichen Wahlvorstände bei der Ermittlung des Wahlergebnisses voraussetzen. Hierfür gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Die Differenzen dürften sich vielmehr damit erklären lassen, dass das in § 49 LWO geregelte Verfahren der Stimmabgabe im Einzelfall nicht genau eingehalten wird.

Danach erhält der Wähler, wenn er den Wahlraum betritt, einen amtlichen Stimmzettel (§ 49 Abs. 1 Satz 1 LWO). Nach dem Ausfüllen des Stimmzettels tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab (§ 49 Abs. 3 Satz 1 LWO). Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne und der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte (§ 49 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 LWO). Wird der Stimmabgabevermerk nicht erst im Zusammenhang mit der Stimmabgabe, sondern beispielsweise bereits bei Ausgabe des Wahlzettels, angebracht, birgt ein solches Vorgehen von vornherein die Gefahr von Differenzen zwischen der Anzahl der eingenommenen Stimmzettel und der Anzahl der Stimmabgabevermerke.

cc) Soweit im Briefwahlbezirk 1 der Gemeinde Rodenbach (Wahlkreis 40 - Main-Kinzig I -) ausweislich der Anlage 2 zur Niederschrift des Kreiswahlausschusses der Stimmzettel versehentlich ein zurückgewiesener Wahlbrief mitgezählt wurde, handelt es sich um einen Wahlfehler, dessen Mandatsrelevanz angesichts der Stimmendifferenz von annähernd 1.000 Stimmen zwischen dem im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber der CDU (18.419 Stimmen) und dem zweitplatzierten Bewerber von der SPD (17.497 Stimmen) und angesichts der Tatsache, dass für eine Änderung der Sitzverteilung im Landtag mehr als 4.000 Stimmen erforderlich sind, ausgeschlossen werden kann.

dd) Aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 42 (Main-Kinzig III) ergibt sich schließlich noch, dass im Wahlbezirk 1 der Stadt Gelnhausen die Niederschrift bei den Landesstimmen für die V-Partei³ in sich nicht schlüssig ist. Selbst wenn in diesem Fall eine für die V-Partei³ abgegebene Landesstimme nicht gezählt worden wäre, hätte dies keinerlei Mandatsrelevanz. Die V-Partei³ hat 3.553 Landesstimmen (0,1 %) erzielt und ist damit weit entfernt von den für einen Einzug in den Hessischen Landtag erforderlichen 5 % der Landesstimmen.

ee) Soweit sich aus der als Anlage 11 der Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 1. Juli 2019 beigefügten Wahlniederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 540 des Wahlkreises 49 (Darmstadt-Stadt I) ergibt, dass über zu viele Stimmzettel Beschluss gefasst wurde und Stimmen aus ZS II in ZS III auftauchen, handelt es sich nicht um einen mandatsrelevanten Fehler.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 LWO werden Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Über diese ausgesonderten entscheidet der Wahlvorstand (§ 60 Abs. 6 Satz 1 LWO). Die Stimmzettel sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und auf ihrer Rückseite ist jeweils zu vermerken, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt wurde (§ 60 Abs. 6 Satz 3 LWO). Die sich daraus ergebende Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen ist gemäß § 60 Abs. 7 LWO zusammenzuzählen. Hieraus ergeben sich die Werte der ZS III in den Wahlniederschriften, während unter ZS II die Stimmen der Stimmzettel zu erfassen sind, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für Wahlkreisbewerber und Landeslisten verschiedener Träger abgegeben worden ist oder auf denen nur die Wahlkreis- oder Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist.

Der Wahlniederschrift für den Wahlbezirk 540 des Wahlkreises 49 (Darmstadt-Stadt I) lässt sich entnehmen, dass über insgesamt 13 Stimmzettel Beschluss gefasst wurde, die der Wahlniederschrift beigefügt wurden. Diese müssten an sich in der Spalte ZS III aufgeführt werden. Dort finden sich bei den Wahlkreisstimmen indes lediglich sieben ungültige und drei gültige - also insgesamt zehn - Stimmen. Erst in Addition mit den unter ZS II aufgeführten drei ungültigen Stimmen ergibt sich die Summe von insgesamt 13 Stimmzetteln. Das gleiche Bild ergibt sich bei den Landesstimmen. Hier sind in ZS III sieben ungültige und fünf für verschiedene Landeslisten abgegebene gültige Stimmen aufgeführt, woraus sich die Summe von zwölf Stimmzetteln ergibt. Erst in Addition mit der unter ZS II aufgeführten ungültigen Landesstimme ergibt sich die Gesamtsumme von 13 Stimmzetteln.

Soweit über Stimmzettel Beschluss gefasst wurde, über die von Gesetzes wegen kein Beschluss zu fassen war, handelt es sich zwar um einen Wahlfehler. Dieser hätte allerdings nur dann Mandatsrelevanz, wenn ein inhaltlich fehlerhafter Beschluss über die Gültigkeit des jeweiligen Stimmzettels getroffen wurde, wofür es hier keine

Anhaltspunkte gibt. Sofern Stimmzettel der falschen Spalte (ZS II statt ZS III oder umgekehrt) zugeordnet wurden, dürfte es sich ebenfalls um einen Wahlfehler handeln, denn die getrennte Zählung wird von § 60 Abs. 7 LWO vorgeschrieben. Solange in diesen Fällen jedoch keine inhaltlichen Fehler vorkommen, also Stimmen falsch gezählt oder Stimmzettel fälschlicherweise als gültig bzw. ungültig gewertet werden, fehlt es von vornherein an der Mandatsrelevanz. Anhaltspunkte dafür, dass inhaltliche Fehler vorgekommen wären, bestehen hier nicht. Abgesehen davon hätten selbst inhaltliche Fehler keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Landtags. Es geht insgesamt um 13 Stimmzettel. Die darauf abgegebenen Stimmen führen in keinem Fall zu einer Veränderung der Zusammensetzung des Hessischen Landtags, da hierfür mehr als 4.000 Landesstimmen erforderlich waren und der Abstand zwischen der erfolgreichen Wahlkreisbewerberin von der Partei GRÜNE und dem zweitplatzierten Kandidaten der SPD im Wahlkreis 49 (Darmstadt-Stadt I) auch annähernd 3.000 Stimmen beträgt.

ff) Soweit sich aus der als Anlage 18 der Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 1. Juli 2019 beigefügten Niederschrift des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 24 (Hochtaunus II) ergibt, dass in der Stadt Steinbach (Wahlbezirk 3) an drei Stellen die Addition aus ZS I und ZS II fehlerhaft ist und im Nachhinein die korrekte Stimmenzuordnung nicht mehr feststellbar ist, handelt es sich schließlich auch nicht um einen mandatsrelevanten Wahlfehler.

Der Wahlvorschlag der FDP hatte bei den Wahlkreisstimmen unter ZS I 77 Stimmen und unter ZS II 66 Stimmen. In der Summe wurden aber nicht 143, sondern 144 Stimmen angegeben. Der Wahlvorschlag der Partei DIE PIRATEN hatte bei den Wahlkreisstimmen unter ZS I und ZS II jeweils drei Stimmen, in der Summe aber nicht sechs, sondern neun Stimmen.

Bei den Landesstimmen hatte der Wahlvorschlag der Partei DIE PIRATEN) unter ZS I drei Stimmen, unter ZS II zwei Stimmen, in der Summe wurden aber nicht fünf, sondern acht Stimmen angegeben.

Selbst wenn es sich nicht um einen bloßen Eintragungsfehler unter ZS I und/oder ZS II handeln sollte, sondern für die genannten Wahlvorschläge tatsächlich mehr Stimmen gezählt worden sein sollten, als gültige Stimmen für sie abgegeben wurden, würde es sich um einen nicht mandatsrelevanten Fehler handeln. Angesichts von

mehr als 4.000 notwendigen Landesstimmen für eine Veränderung der Sitzverteilung im Hessischen Landtag und angesichts des deutlichen Vorsprungs von mehr als 6.000 Stimmen des erfolgreichen Wahlkreisbewerbers der CDU vor der zweitplatzierten Wahlkreisbewerberin der Partei DIE GRÜNEN scheidet die Möglichkeit einer Veränderung der Sitzverteilung unter jedem denkbaren Gesichtspunkt aus.

Das Wahlprüfungsgericht regt angesichts der festgestellten, wenn auch nicht mandatsrelevanten, Unregelmäßigkeiten an, die zuständigen Wahlvorstände und Wahlhelfer im Hinblick auf künftige Wahlen nochmals eingehend mit dem gesetzlichen vorgesehenen Ablauf der Wahl, der Ermittlung der Wahlergebnisse und den vorzunehmenden Eintragungen in die Wahlniederschriften vertraut zu machen.

III.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Auslagen (§ 19 WahlPrG).

Gegen diesen Beschluss des Wahlprüfungsgerichts ist die Wahlprüfungsbeschwerde nach § 52 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof statthaft (§ 17 Satz 1 WahlPrG). Antragsberechtigt sind die Wahlberechtigten, deren Einspruch verworfen worden ist, und die Fraktionen. Die Wahlprüfungsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses des Wahlprüfungsgerichts bei dem

Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Luisenstraße 9 - 11, 65185 Wiesbaden

zu erheben und zu begründen.

Schönstädt

Prof. Dr. Poseck

Bellino

Frömmrich

Rudolph



Ausgefertigt

Kassel, den 19.12.2019

Labbe

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes